

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 28. SEPTEMBER 1981

Nr. 39

Seite		Seite		Seite	
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
	Anhebung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main 1862		Neufassung der Bekanntmachung der Häfen und Umschlagstellen, für die die Hafenzulassungsverordnung gilt 1867		Stellen nach § 26 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes 1873
	Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung von Griechenland in Frankfurt am Main 1862		Flugleiter auf Flugplätzen 1868		Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
	Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises 1862		Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gießen-Süd-Abzweig Steinbach 1869		DARMSTADT
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 8. 1981 bis 12. 9. 1981 1862		Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Aßlar-Burgsolms 1869		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ vom 24. 7. 1981 1873
	Der Hessische Minister des Innern		Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Leitung Lahntal-Marburg 1870		Verschiedenes
	Urlaub an Bühnenangehörige; hier: a) Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975, b) Tarifvertrag vom 11. Juni 1981 zur Wiedereinkraftsetzung des Urlaubstarifvertrages 1862		Sicherstellung der Umlegung und des Betriebes von Stromkabeln im Zuge des Baues der Stadtbahn Frankfurt, Grundstrecke A, Teilabschnitt IV, Baulos 83 1870		Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1875
	Prämierung der anerkannten Vorschläge im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung 1864		Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung von der Enkheimer Straße zur Seckbacher Landstraße in Frankfurt 1870		Die Regierungspräsidenten
	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ottrau, Schwalm-Eder-Kreis 1865		Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung DN 200/150 PN 16 von Epstein-Vockenhausen nach Kelkheim-Fischbach und Kelkheim-Ruppertshain 1870		DARMSTADT
	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Neuental, Schwalm-Eder-Kreis 1865		Richtlinien für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge 1871		Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr 1876
	Verleihung der Bezeichnung „Bad“ gemäß § 13 Abs. 2 HGO an die Stadt Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg 1865		Der Hessische Sozialminister		Vorhaben der Firma Adam Opel AG, 6090 Rüsselsheim 1876
	Der Hessische Minister der Finanzen		Anordnung über die Vertretung der Staatskasse im Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit 1871		Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschaustempeln 1876
	Flächen-Orientierungswerte für Verwaltungsgebäude 1865		Richtlinien für die Förderung überdurchschnittlicher Ausbildungskapazitäten in der Krankenpflege vom 8. September 1981 1871		Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 1876
	Der Hessische Kultusminister		Staatliche Anerkennung von Heilquellen 1872		Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 1876
	Wahlordnung für die Wahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 24. 6. 1981 1866				KASSEL
					Vorhaben der Firma Ziegelwerke L. V. Rumpf KG, 3549 Volkmarsen 1876
					Auflösung des Viehversicherungsver eins a. G. Solz-Imshausen in Bebra-Solz, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 1877
					Buchbesprechungen 1877
					Öffentlicher Anzeiger 1878
					Andere Behörden und Körperschaften 1883
					Öffentliche Ausschreibungen 1884
					Stellenausschreibung 1884

Seite 1861

Die neunte Folge 1981 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

1081

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Anhebung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Anhebung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main zum Honorargeneralkonsulat zugestimmt und Herrn Hans Spitta am 27. August 1981 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 8. September 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 39/1981 S. 1862

1082

Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung von Griechenland in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Griechenland in Frankfurt am Main ernannten Herrn Eleftherios Danellis am 27. August 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und den Regierungsbezirk Unterfranken des Landes Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jean Drakoularakos, am 22. September 1977 (StAnz. S. 1962) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 11. September 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 39/1981 S. 1862

1083

Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises

Der für Herrn Abderrahman RAJI, Angestellter des Marokkanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, am 22. Mai 1979 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 6415 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. September 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a — 10/03

StAnz. 39/1981 S. 1862

1084

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. August 1981 bis 12. September 1981

Statistische Berichte:

C II 1 — J/81

Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1981

Preis

DM

1,—

C III 1 — cj 1981—3

Schweinebestand am 3. August 1981
(Endgültiges Ergebnis)Preis
DM

1,—

C III 2 — m 7/81

Schlachtungen im Juli 1981

1,—

C IV 3 — m 7/81

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen
Meldungen, Berichtsmonat Juli 1981

1,—

E I 1 — m 6/81

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch
im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen
im Juni 1981

2,50

E I 1 — m 7/81

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und
Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1981
(Vorläufiges Ergebnis)

1,50

E I 2 — m 7/81

E I 3 — m 7/81

Indizes des Auftragseingangs und der
Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe
(einschl. Bergbau) in Hessen im Juli 1981
(Vorläufiges Ergebnis)

1,—

E III 1 — m 6/81

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juni 1981

1,50

E IV 2 — m 6/81

E IV 3 — m 6/81

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juni 1981
und im ersten Halbjahr 1981

1,—

F II 1 — m 6/81

Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1981

1,—

F II 5 — J/80

Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau in Hessen
im Jahre 1981

2,50

G III 1 — m 6/81

Die Ausfuhr Hessens im Juni 1981
(Vorläufige Zahlen)

1,50

G III 3 — m 6/81

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juni 1981
(Vorläufige Zahlen)

1,50

G IV 1 — m 2/81

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr
im Februar 1981

2,50

G IV 1 — m 3/81

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr
im März 1981

2,50

Wiesbaden, 12. September 1981

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/81

StAnz. 39/1981 S. 1862

1085

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Urlaub an Bühnengehörige;

hier: a) Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975,

b) Tarifvertrag vom 11. Juni 1981 zur Wieder-
inkraftsetzung des Urlaubstarifvertrages.

Nachstehend gebe ich den bisher nicht veröffentlichten Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 sowie den Tarifvertrag vom 11. Juni 1981, mit dem der vorgenannte Tarifvertrag nach seiner Kündigung zum 31. August 1981 mit einigen Änderungen wieder in Kraft gesetzt wird, bekannt.

Wiesbaden, 8. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 64

StAnz. 39/1981 S. 1862

**Urlaubstarifvertrag
vom 13. Mai 1975**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand — einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnengehörigen, Hamburg, — Präsident — sowie der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erftstadt-Lechenich, — Geschäftsführer — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für

a) die auf Normalvertrag Solo (§ 1 Abs. 2 oder die an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen) angestellten Bühnenmitglieder,

- b) die auf Normalvertrag Chor angestellten Opernchormitglieder,
- c) die auf Normalvertrag Tanz angestellten Tanzgruppenmitglieder,
- d) die unter den Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — fallenden Angestellten und
- e) die unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — fallenden Angestellten

— nachfolgend Mitglieder genannt —

an Theatern innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Lande oder von einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverbande ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Mitglieder der Landesbühnen, die von Absatz 1 Buchst. a bis c nicht erfaßt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Mitglieder, die auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 Abs. 2 und 3 des Normalvertrages Solo oder der an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen beschäftigt sind.

§ 2

Urlaubsanspruch

(1) Das Mitglied erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, daß das Mitglied vorher ausscheidet.

§ 3

Dauer des Urlaubs

(1) Der Urlaub beträgt in jedem Urlaubsjahr 42 Kalendertage.

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

§ 4

Zeitpunkt und Übertragung des Urlaubs

(1) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend in den Theaterferien gegeben und genommen werden. Er kann aus betrieblichen Gründen in zwei Teilen gegeben werden; in diesem Falle soll ein Urlaubsanteil mindestens zwei Drittel des dem Mitglied zustehenden Urlaubs betragen.

(2) Bei Ein- und Mehrjahresverträgen soll der Urlaub in den Theaterferien gegeben und genommen werden. Der Teil des Urlaubs, der auf die Zeit vom Beginn einer Spielzeit bis zum Ende des Kalenderjahres entfällt, ist zusammen mit dem Teil des Urlaubs, der im folgenden Kalenderjahr auf die Zeit bis zum Ende der Spielzeit entfällt, in den Theaterferien des folgenden Kalenderjahres zu geben und zu nehmen. Dies gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der bereits zu Beginn der Vertragszeit gegeben und genommen worden ist.

Bei geteiltem Urlaub kann der kleinere Teil auch zu einer anderen Zeit gegeben werden. Der Zeitpunkt des Antritts dieses Urlaubsteiles ist vom Arbeitgeber spätestens sechs Wochen vorher unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Spielplanes und unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Mitgliedes festzulegen.

(3) Bei kürzeren als Einjahresverträgen soll der Urlaub innerhalb der Vertragszeit gegeben und genommen werden. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Spielplanes und unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Mitgliedes.

§ 5

Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs

(1) Erkrankt das Mitglied während des Urlaubs und zeigt es dies unverzüglich an, werden die durch ärztliches — auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches — Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen das Mitglied arbeitsunfähig war, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Endet das Arbeitsverhältnis nicht mit dem Ende der Theaterferien oder schließt sich an ein beendetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, hat sich das Mitglied nach dem Ende der Theaterferien oder nach dem planmäßigen Ablauf seines Urlaubs oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert, nach der Wiederherstellung

der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) Den Zeitpunkt des Antritts des nach Absatz 1 nachzugewährenden Urlaubs bestimmt der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Spielplanes und unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Mitgliedes. Der Urlaub kann, wenn er

a) nicht mehr als 35 Tage beträgt, einmal,

b) mehr als 35 Tage beträgt, zweimal

geteilt werden. Dabei beträgt der eine Teil mindestens 21 Kalendertage, im Falle des Buchst. a jedoch nur, wenn der nachzugewährende Urlaub mindestens diesen Zeitraum umfaßt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Mitglied bei Beginn der Theaterferien wegen Krankheit oder Unfalls arbeitsunfähig ist.

§ 6

Sonderurlaub

(1) Dem Mitglied ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe, von einem Träger einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens ein Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung bis zur Höchstdauer von sechs Wochen, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus, zu gewähren. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm ein Kur- oder Heilverfahren verordnet worden ist.

(2) Schließt sich an ein beendetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, beginnt die Frist für den Sonderurlaub für das in dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis angetretene Kur- oder Heilverfahren nicht neu zu laufen.

§ 7

Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

(1) Das Mitglied, das ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeitet, verliert den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit. Es hat die für diese Zeit bereits erhaltene Urlaubsvergütung zurückzuzahlen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied infolge Engagementwechsel seine Tätigkeit an einer anderen Bühne vor Beendigung seines Urlaubs beginnen muß.

§ 8

Urlaubsvergütung

(1) Als Urlaubsvergütung erhält

- a) das auf Normalvertrag Solo angestellte Bühnenmitglied
 1. das feste Gehalt,
 2. die Sondervergütungen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
 3. einen Anteil der Spielgelder,
 4. einen Anteil der sonstigen regelmäßig angefallenen Sondervergütungen;
- b) das Opernchor- und das Tanzgruppenmitglied
 1. das feste Gehalt,
 2. die Sondervergütungen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
 3. einen Anteil der sonstigen regelmäßig angefallenen Sondervergütungen;
- c) der unter die Bühnentechnikertarifverträge — BTT oder BTTL — fallende Angestellte
 1. das feste Gehalt,
 2. die Theaterbetriebszulage,
 3. die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
 4. einen Anteil der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Stundenvergütungen und Überstundenvergütungen sowie der nicht in Monatsbeträgen festgelegten regelmäßig angefallenen Sondervergütungen für Doppelvorteilungen.

(2) Die nach Absatz 1 zu zahlenden Anteile betragen je zehn vom Hundert der Vergütungen, die in dem dem Urlaub zugrunde liegenden Zeitraum (§ 3) angefallen sind.

(3) Als regelmäßig angefallen gilt jede der nach Absatz 1 Buchst. a Nr. 4, Buchst. b Nr. 3 und Buchst. c Nr. 4 zu berücksichtigenden Sondervergütungen nur dann, wenn sie für sich in dem dem Urlaub zugrunde liegenden Zeitraum (§ 3) mindestens sechsmal angefallen ist.

(4) Zu den Sondervergütungen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht die Entschädigungen für Aufwendungen (z. B. Schminkgelder, Frackgelder, Balkleidgelder, Reisekostenschädigungen und Diäten) ohne Rücksicht darauf, ob sie einzeln abgerechnet werden oder in Monatsbeträgen festgelegt sind.

(5) Dem Mitglied ist auf rechtzeitigem Antrag für den in die Theaterferien fallenden Urlaub ein Abschlag auf das im Urlaub fällig werdende feste Gehalt und die im Urlaub fällig werdende Zuwendung zu zahlen.

Protokollnotizen:

1. Übernahmehonorare fallen, wenn sie nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, unter Absatz 1 Buchst. a Nr. 4, Buchstabe b Nr. 3 und Absatz 3.
2. Vergütungen für Doppelvorteilungen fallen unter Absatz 1 Buchst. a Nr. 4, Buchst. b Nr. 3 und Absatz 3.

§ 9

Abgeltung des Urlaubsanspruchs

(1) Der Urlaubsanspruch kann nur abgegolten werden,

- a) wenn der Urlaub aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht bis zum Ende der Vertragszeit oder bis zu einer früheren Beendigung des Arbeitsvertrages gegeben werden kann, es sei denn, daß sich an ein beendetes Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber anschließt;
 - b) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder infolge Berufswechsels des Mitgliedes, wenn und soweit der noch zustehende Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gegeben oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden kann;
 - c) im Falle einer fristlosen Entlassung, die nicht durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Mitgliedes veranlaßt worden ist;
 - d) im Falle des fristlosen Ausscheidens des Mitgliedes, sofern nicht das Arbeitsverhältnis vom Mitglied unberechtigterweise aufgelöst worden ist.
- (2) Die Geldabfindung beträgt für jeden Urlaubstag ein Dreißigstel der Urlaubsvergütung.

§ 10

Übergangsvorschriften

Dieser Tarifvertrag darf nicht zum Anlaß genommen werden, bisherige günstigere Urlaubsbedingungen zu verschlechtern. Bisher übertariflich gewährter Urlaub wird auf den Urlaub nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 11

Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1975/76 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. August eines jeden Jahres, frühestens zum 31. August 1980, schriftlich gekündigt werden.

Köln, 13. Mai 1975

(gez. Unterschriften)

Tarifvertrag vom 11. Juni 1981 zur Wiederinkraftsetzung des Urlaubstarifvertrages vom 13. Mai 1975

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand — einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der zum 31. August 1981 gekündigte Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 wird mit den folgenden Maßgaben mit Beginn der Spielzeit 1981/1982 wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
2. Dem § 11 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann § 3 Abs. 1 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. August 1985, schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

In § 3 Abs. 1 des Urlaubstarifvertrages in der Fassung des § 1 Nr. 1 dieses Tarifvertrages wird mit Beginn der Spielzeit 1983/84 die Zahl „44“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

München, 11. Juni 1981

(gez. Unterschriften)

1086

Prämierung der Vorschläge im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Erlasse vom 17. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11) und 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1170)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Heinrich Kuhlmann	1498	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Entwicklung eines Ohrhörers für das Funkgerät FuG 10 und 10a	50,—
NN	1546	Vereinfachung im Bereich der Staatsbauverwaltung; hier: Änderung der Verfahrensregelung bei Nachträgen zur Haushaltsunterlage — Bau	50,—
Fritz Derigs	1591	Verbesserung im Bereich der Staatsbauverwaltung; hier: Neugestaltung des Vordrucks „Gebäudeverzeichnis“, Muster 108 DABau	50,—
Rudolf Knörnschild	1613	Gestaltung der Briefköpfe der Behörden; hier: Angabe der Telefonvorwahl	50,—
Dieter Fonfara	1600	Vereinfachung im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei; hier: Einführung eines Vordrucks für den Nachweis von Beschaffungen	50,—
Ernst Schuhmann	1593	Änderung des Vordrucks „Lohnsteuerkarte“; hier: Verlängerung der Zeile „Freibetrag in Buchstaben“	70,—
Gerhard Haacke	1635	Verbesserung von Vordrucken der Staatsbauverwaltung — Ausweisung von Adressenfeldern für die Verwendung von Fensterbriefumschlägen —	80,—
Hans Leisegang	1474	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung — Einführung eines dreiteiligen Vordrucksatzes „Einladung zur Holzüberweisung“ —	100,—
Helmut Jung	1523	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung eines einheitlichen Merkblatts für die Unterrichtung der	100,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
		Bediensteten über die Beihilfebestimmungen und zentrale Herstellung dieses Merkblatts beim OLG Ffm.	
Hans-Joachim Fritzsche	1598	Verbesserung im Bereich 100,— der Polizei; hier: Akustische Signalisierung im Funkmeldesystem	
Waltraud Steuber	1486	Vereinfachung im Bereich 100,— der Justizverwaltung; hier: Umgestaltung von Vordrucken für Benachrichtigungen in Grundbuchsachen bei Grundbüchern in festen Bänden — Ausweisung von Adressenfeldern für die Verwendung von Fensterbriefumschlägen —	
Horst Hofmann	1526	Vereinfachung im Bereich 200,— der Forstverwaltung; hier: Vereinfachung des Verfahrens zur Ermittlung des Pachtwertes für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte forstfiskalische Grundstücke sowie für Amtsgärten	
Gustav Fett	1404	Vereinfachung im Bereich 400,— der Finanzverwaltung; hier: Einführung eines einheitlichen Vordrucks für Amtshilfeersuchen bei Vollstreckungen	
Willi Dietz	1609	Vereinfachung im Bereich 400,— der Finanzverwaltung; hier: Änderung der Ablage der Sparprämien- und Wohnungsbauprämienanträge in den Prämienstellen der Finanzämter	

Wiesbaden, 27. August 1981

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 3 v

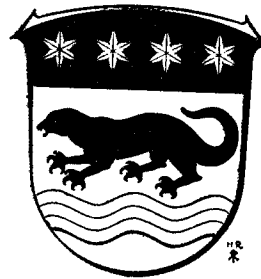
StAnz. 39/1981 S. 1864

1087

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ottrau, Schwalm-Eder-Kreis

Der Gemeinde Ottrau im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I

S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Ottrau

Wiesbaden, 9. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/81
StAnz. 39/1981 S. 1865

1088

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Neuental, Schwalm-Eder-Kreis

Der Gemeinde Neuental im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Neuental

Wiesbaden, 11. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/81
StAnz. 39/1981 S. 1865

1089

Verleihung der Bezeichnung „Bad“ gemäß § 13 Abs. 2 HGO an die Stadt Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Grund der Stellungnahme des Hessischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen habe ich mit Wirkung vom 27. August 1981 der Stadt Camberg gemäß § 13 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die Bezeichnung

verliehen.

Wiesbaden, 27. August 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 08/03 — 5/81
StAnz. 39/1981 S. 1865

1090

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Flächen-Orientierungswerte für Verwaltungsgebäude

Um bei der Aufstellung und Genehmigung von Bauanträgen — speziell der quantitativen Bedarfsanforderungen — für Baumaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Vereinheitlichung der Raumgrößen zu erreichen, gebe ich nachfolgend Flächen-Orientierungswerte für Verwaltungsgebäude bekannt. Ich bitte, die Regelung ab sofort anzuwenden.

- Die Größe eines Büroraumes beträgt in der Regel:
für 1 Verwaltungsangehörigen 10—12 qm Hauptnutzfläche (HNF),
für 2 Verwaltungsangehörige 12—15 qm Hauptnutzfläche (HNF).
Die Vorgabe einer Bandbreite läßt hierbei sowohl von der Nutzungsanforderung her als auch baulich die für das Einzelbauvorhaben jeweils wirtschaftlichste Lösung zu.

Für Verwaltungsangehörige mit erhöhtem Raumbedarf für technische Einrichtungen oder Akten oder für Verwaltungsangehörige mit besonderer Funktion sind zu begründende Zuschläge möglich.

2. Die Größe anderer Räume bzw. Raumnutzungen ist nach dem jeweiligen Bedarf im Einzelfall zu bemessen. Hierbei sollen, ausgehend von 15 qm HNF, Flächensprünge von 7,5 qm HNF eingehalten werden.
3. Der endgültige Flächenbedarf ist im einzelnen im Einvernehmen mit mir im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Bauanträge gemäß Abschnitt E Nr. 2.3 DABau festzulegen.

4. Bei Räumen mit büroartiger Nutzung in anderen Bauwerksgruppen sind die vorstehenden unter Nrn. 1 bis 3 für Verwaltungsgebäude gegebenen Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Wiesbaden, 1. September 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1403 — 18 — V A 2
VV 2501 A — 5 — I A 2

StAnz. 39/1981 S. 1865

1091

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Wahlordnung für die Wahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 24. Juni 1981

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), genehmige ich — im Vorgriff auf die Grundordnung — die Wahlordnung für die Wahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 24. Juni 1981.

Wiesbaden, 4. September 1981

Der Hessische Kultusminister
V B 2.3 — 486/201 — 6
StAnz. 39/1981 S. 1866

Wahlordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für die Wahl der zu wählenden Ratsmitglieder vom 24. Juni 1981

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) gibt sich die Fachhochschule Frankfurt am Main im Vorgriff auf die Grundordnung folgende Wahlordnung für die Wahl der nach § 18 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 FHG zu wählenden Ratsmitglieder:

§ 1

Grundsätze der Wahl, Wahlverfahren

- (1) Die nach § 18 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 FHG zu wählenden Mitglieder des Rates und ihre Stellvertreter werden im Konvent nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl von den jeweiligen Vertretern ihrer Gruppe (§ 4 Abs. 2 FHG) gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Konvents sein.
- (2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen, wenn für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (3) Stichtag für die Feststellung der Anzahl der zu wählenden Vertreter der Professoren (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 FHG) ist der Tag vor der Wahlsitzung.
- (4) Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Konvents während der Vorlesungszeit (Wahlsitzung).

§ 2

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Konventsvorstand und dem Kanzler als Wahlleiter. Kandidiert ein Mitglied des Konventsvorstandes für den Rat, scheidet dieses aus dem Wahlvorstand aus. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Konvents zum Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern gelten entsprechend.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (3) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Kanzlers als Wahlleiter (§ 16 Abs. 5 Satz 1 HHG) bleiben unberührt. Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über
 1. den Wahltermin,
 2. den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 3. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 4. die Feststellung des Wahlergebnisses,
 5. die Zuteilung der Sitze,
 6. Wahlanfechtungen.

§ 3

Wahlvorschläge (Vorschlagslisten)

- (1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) müssen die Namen und Vornamen der Bewerber sowie deren schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur enthalten; bei der Zahl der Bewerber soll die Notwendigkeit der Stellvertretung berücksichtigt werden.
- (2) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Fachhochschule für seine jeweilige Gruppe eingereicht werden; der Wahlvorschlag muß vom Einreichenden unterzeichnet sein.
- (3) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 festgelegten Frist schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen.
- (4) Tag und Uhrzeit des Eingangs der Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter oder seinem Beauftragten vermerkt. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist ggf. auf Mängel hin.
- (5) Ist ein Wahlvorschlag zurückzuweisen, bedarf es der Beschlußfassung durch den Wahlvorstand.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts, Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag.
- (2) Bei Mehrheitswahl kann der Wahlberechtigte auf der Vorschlagsliste höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind. Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die er seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen; er kann auf derselben Vorschlagsliste außerdem einen Kandidaten ankreuzen. Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag einzulegen und in die beim Wahlvorstand nach Gruppen getrennt aufgestellten Wahlurnen einzuwerfen. Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vermerkt.
- (3) Nach Abschluß der Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 5

Auszählung der Stimmen, Zuteilung der Sitze, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluß des Wahlvorganges zählt der Wahlvorstand die Stimmen aus und stellt die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und jeden Bewerber entfallenen sowie der ungültigen Stimmen fest.
- (2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenen Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.
- (3) Den einzelnen Kandidaten einer Liste werden die Sitze nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es unverzüglich durch Aushang öffentlich bekannt.

§ 6

Wahlniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von je einem Mitglied jeder Gruppe im Wahlvorstand unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind der Geschäftsstelle des Konvents zu übergeben. Dort sind sie mindestens so lange aufzubewahren, bis die Amtszeit der Gewählten abgelaufen ist.

§ 7

Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird von einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben können, ordnet er eine Wiederholung der Wahl an.

(3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes im Wahlprüfungsverfahren bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 8

Stellvertretung

(1) Stellvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, im übrigen in der Reihenfolge des Wahlvorschlages die Bewerber, die nach der Zuteilung der Sitze (§ 5 Abs. 2 und 3) nicht Mitglieder des Rates geworden sind.

(2) Ist ein Ratsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so obliegt ihm die Benachrichtigung des Stellvertreters.

§ 9

Ausscheiden eines gewählten Ratsmitgliedes

Das Ausscheiden eines gewählten Ratsmitgliedes ist dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt sein Vertreter (§ 8 Abs. 1).

§ 10

Amtszeit, Nachwahl

(1) Die Amtszeit der Vertreter der Professoren und der Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig.

(2) Ist eine gesamte Gruppe nach § 4 Abs. 2 FHG im Rat nicht mehr vertreten, wird in der nächstfolgenden Konventssitzung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, ist die Wahlordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main für die Wahlen zum Konvent sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

1092

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Neufassung der Bekanntmachung der Häfen und Umschlagstellen, für die die Hafenzulassungsverordnung gilt

Bezug: Erlaß vom 4. August 1969 (StAnz. S. 1452)

A

Die Häfen und Umschlagstellen für die die Hafenzulassungsverordnung gilt, werden wie folgt neu bekanntgegeben:

1. Häfen und Umschlagstellen am Rhein

1.1 Stich- und Parallelhafen Gernsheim

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Hafenbecken I — Mündung bei Rhein-km 462,10 rechtes Ufer

Hafenbecken II — Mündung bei Rhein-km 462,50 rechtes Ufer

Parallelhafen — rechtes Ufer von Rhein-km 462,50 bis 463,30 in einer Breite von 45 m gerechnet ab Oberkante der Uferböschung

1.2 Stichhafen Gustavsburg

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Die gesamte Wasserfläche des Bleiaubaches ab Rhein-km 494,93—495,20 rechtes Ufer und das Hafenbecken I, ausgenommen der Bereich der Sportbootliegeplätze.

1.3 Umschlagbereiche Wiesbaden

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

a) re. Ufer zwischen Rhein-km 501,25 und 501,90 mit einer Breite von 85 m,

b) re. Ufer zwischen Rhein-km 501,90 und 502,70 mit einer Breite von 35 m,

c) re. Ufer zwischen Rhein-km 505,10 und 505,50 mit einer Breite von 30 m,

d) die Tankschiffumschlagstelle im Schiersteiner Hafen, und zwar 60 m hafenein- und 60 m hafenauswärts, gerechnet von der Mitte der Umschlaganlage in einer Breite von 20 m, am linken Hafenufer; die Breite jeweils gerechnet von der Oberkante der Uferböschung

2. Häfen und Umschlagstellen am Main

2.1 Parallelhafen der Fa. Opel AG in Rüsselsheim

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

li. Ufer zwischen Main-km 7,68 und 8,13, mit einer Breite von 40 m, gerechnet ab Spundwand.

2.2 Stichhafen der Fa. Deutsche Shell AG in Flörsheim, Mündung bei Main-km 9,06 re. Ufer

2.3 Stichhafen der Fa. Caltex, Deutschland GmbH, Raunheim, Mündung bei Main-km 13,70 li. Ufer

2.4 Molenhafen der Hydranten-Betriebsgesellschaft und der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken AG, Kelsterbach Mündung bei Main-km 18,87 li. Ufer

2.5 Stichhafen der Fa. Hoechst AG, Werk Frankfurt a. M.-Höchst, Mündung bei Main-km 22,1 li. Ufer

2.6 Parallelhäfen der Fa. Hoechst AG, Werk Frankfurt a. M.-Höchst

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

— Ladestelle 7 re. Ufer zwischen Main-km 22,04 und 22,50, mit einer Breite von 25 m gerechnet ab Dalben,

— Ladestelle 6 re. Ufer zwischen Main-km 22,50 und 22,89, mit einer Breite von 15 m gerechnet ab Dalben,

— Ladestelle 5 re. Ufer zwischen Main-km 22,89 und 22,99, mit einer Breite von 25 m gerechnet ab Oberkante Uferböschung,

— Ladestelle 4 re. Ufer zwischen Main-km 22,99 und 23,13, mit einer Breite von 25 m gerechnet ab Oberkante Uferböschung und zwischen Main-km 23,13 und 23,35, mit einer Breite von 25 m gerechnet ab Dalben,

— Ladestelle 3 re. Ufer zwischen Main-km 23,25 und 23,33, mit einer Breite von 15 m gerechnet ab Dalben und zwischen Main-km 23,33 und 23,44 mit einer Breite von 25 m gerechnet ab Dalben,

— Ladestellen 1 und 2 re. Ufer zwischen Main-km 23,44 und 24,28, mit einer Breite von 25 m gerechnet ab Ufer.

2.7 Parallelhafen der Fa. Hoechst AG, Werk Frankfurt a. M.-Griesheim,

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

— re. Ufer zwischen Main-km 28,08 und 28,22 in einer Breite von 15 m, gerechnet ab Dalben und zwischen Main-km 28,29 und 28,40, in einer Breite von 25 m gerechnet ab Laderampe.

2.8 Parallel- und Stichhäfen der Stadt Frankfurt

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Rechtes Ufer zwischen Main-km 21,80 und 39,97 mit

— Westhafen, Mündung bei Main-km 33,04 re. Ufer,

— Osthafen, Mündung bei Main-km 37,20 re. Ufer,

- Oberhäfen
Becken I, Mündung bei Main-km 39,66 re. Ufer,
Becken II, Mündung bei Main-km 39,97 re. Ufer.
- 2.9 Stichhafen der Stadt Offenbach
— Mündung bei Main-km 39,50 li. Ufer.
- 2.10 Parallelhafen der Fa. Hoechst AG, Werk Offenbach
Abgrenzung des Geltungsbereiches:
zwischen Main-km 42,75 und 42,95 in einer Breite von
15 m, gerechnet ab Dalben am li. Ufer.
- 2.11 Molenhafen der Fa. Hoechst AG, Werk Casella in Frank-
furt a. M.-Fechenheim
— Mündung bei Main-km 45,37 re. Ufer.
- 2.12 Parallelhafen und Stichhafen der Stadt Hanau
Abgrenzung des Geltungsbereiches:
— zwischen Main-km 56,39 und 56,70 re. Ufer, in einer
Breite von 25 m, gerechnet ab Oberkante Uferbö-
schung,
— Mündung bei Main-km 56,70 re. Ufer.
- 2.13 Molenhafen, Ölhafen in Groß-Auheim
— Mündung bei Main-km 61,25 re. Ufer.
- 2.14 Stichhafen der Fa. Preußische Elektrizitäts AG, Kraft-
werk Staudinger in Großkrotzenburg
— Mündung bei Main-km 61,90 re. Ufer.

B

Die landseitige Begrenzung der Häfen und Umschlagstellen
ist von der zuständigen Hafenbehörde festzulegen und öf-
fentlich bekanntzugeben.

Wiesbaden, 24. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 3 — 66 h 06 01
St.Anz. 39/1981 S. 1867

1093

Flugleiter auf Flugplätzen

Bezug: Erlaß vom 26. Februar 1971 (StAnz. S. 454)

Nachstehende Anweisung für Flugleiter mache ich hiermit
ab 1. Januar 1982 erneut bekannt.

Wiesbaden, 26. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 3 — 66 m 06
St.Anz. 39/1981 S. 1868

Anweisung für Flugleiter**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Anweisung gilt für Flugleiter auf Landeplätzen
und Segelfluggeländen.
- 1.2 Als Flugleiter darf nur tätig werden, wer vom Platz-
halter bestellt und von der Genehmigungsbehörde be-
stätigt worden ist (§§ 53 Abs. 3, 58 Abs. 1 LuftVZO).
- 1.3 Mit der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde ist
eine Übertragung von Aufgaben der Luftaufsicht gemäß
§ 29 Abs. 2 LuftVG nicht verbunden.

2. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

- 2.1 Der Flugleiter hat als Vertreter des Platzhalters für
einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und für
einen ordnungsmäßigen Betrieb auf dem Flugplatz zu
sorgen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihm nicht zu.
- 2.2 Auf Landeplätzen hat der Flugleiter für die Einhaltung
der Benutzungsordnung, auf Segelfluggeländen für die
Einhaltung der Segelflugbetriebsordnung zu sorgen.
- 2.3 Der Flugleiter ist befugt, Luftfahrzeugführern Anwei-
sungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO zu erteilen.
- 2.4 Wird eine Weisung des Flugleiters nicht befolgt, so
bittet er die Luftfahrtbehörde, die erforderlichen Maß-
nahmen zu treffen. Ist Gefahr im Verzug und sind die
erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde nicht
rechtzeitig zu erwarten, so bittet er die Polizei um Hilfe.
Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine bereits
eingetretene Störung zu beseitigen, so kann der Fluglei-
ter seine Weisung in Ausübung des Hausrechts zwangs-
weise durchsetzen. Dabei müssen die Mittel in einem
angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung

stehen und so eingesetzt werden, daß sie den Betroffenen
und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

- 2.5 Der Flugleiter kann insbesondere nicht berechtigte Per-
sonen am Betreten der nicht allgemein zugänglichen An-
lagen des Flugplatzes mit Gewalt hindern. Er kann Per-
sonen, die den Flugbetrieb stören, auffordern, den Flug-
platz zu verlassen, notfalls sie mit Gewalt vom Flug-
platz entfernen.
- 2.6 Der Flugleiter ist befugt, Personen vorläufig festzuneh-
men, wenn
 - a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat
(z. B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG; Ord-
nungswidrigkeiten z. B. nach §§ 58 oder 61 LuftVG
genügen nicht!) und
 - b) der Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt
wird und
 - c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Per-
sönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.
- 2.7 Festgenommene Personen sind unverzüglich der Polizei
zu übergeben. Andernfalls sind sie freizulassen.

3. Pflichten bei Flugbetrieb

- 3.1 Der Flugleiter hat Beginn und Ende seiner Tätigkeit
unter Angabe der Uhrzeit im Hauptflugbuch oder Dienst-
buch zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben.
Er darf während seiner Tätigkeit als Flugleiter den Flug-
platz nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen.
- 3.2 Der Flugleiter hat sich laufend über etwaige Änderun-
gen von Vorschriften und anderen Arbeitsunterlagen zu
unterrichten und die für den Flugplatz vorgeschriebe-
nen Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.
- 3.3 Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat sich der Flugleiter
von dem betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und
der Betriebsbereitschaft der für den Flugbetrieb erfor-
derlichen Anlagen und Geräte, z. B. Funkgeräte, Feuer-
lösch- und Rettungsgerät, Befehrerung und der sonsti-
gen Einrichtungen zu überzeugen.
- 3.4 Er hat unter Berücksichtigung des Windes die in Betrieb
zu nehmenden Start- oder Landebahnen zu bestimmen
und die erforderlichen Signale und Zeichen auszulegen.
- 3.5 Bei Gemischtflugbetrieb hat er die hierfür erlassenen
besonderen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.
- 3.6 Der Flugleiter hat sämtliche Starts und Landungen in
der für den Flugplatz vorgeschriebenen Form aufzuzeich-
nen.
- 3.7 Der Flugleiter hat auf Verlangen Eintragungen in den
Bordbüchern oder Flugbüchern zu bestätigen.
- 3.8 Der Flugleiter führt für die vorbezeichneten Bestätigun-
gen einen Langstempel, dessen Aufdruck das Wort Flug-
leitung und die Bezeichnung des Flugplatzes enthält.
Die Stempel sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu
halten.
- 3.9 Ist die Mitnahme eines plombierten Barographen ange-
ordnet, so hat der Flugleiter den Barographen vor dem
Start zu plombieren und die Plombe nach dem Flug zu
entfernen.
- 3.10 Der Flugleiter hat die ihm zugänglichen Informationen
für die Flugvorbereitung und die Durchführung des Fluges
an die Luftfahrzeugführer weiterzugeben.
- 3.11 Der Flugleiter soll, soweit möglich, Luftfahrzeugführern
navigatorische Unterstützung geben. Hierzu können opti-
sche Mittel oder Funkhilfen, z. B. Leuchtpistole, Si-
gnalscheinwerfer, Platzbefehrerung, Funksprechgeräte,
UKW-Sichtpeiler, verwendet werden. Die gesetzlichen
Bestimmungen über Flugfunkzeugnisse etc. bleiben un-
berührt.
- 3.12 Der Flugleiter kann Flugpläne an die zuständige FS-
Dienststelle weitergeben, Flugverkehrs freigaben einholen
sowie Start- und Landemeldungen übermitteln.
- 3.13 Auf Ersuchen der zuständigen FS-Dienststelle hat der
Flugleiter Anweisungen und Informationen an die Luft-
fahrzeugführer zu übermitteln.
- 3.14 Der Flugleiter hat darauf zu achten, daß nur die zu-
gelassenen Start- und Landebahnen benutzt werden und
auf dem Flugplatz nur Luftfahrzeuge verkehren, für die
der Flugplatz zugelassen ist.
- 3.15 Ist die Benutzbarkeit des Flugplatzes eingeschränkt, so
hat der Flugleiter unverzüglich die zuständige FS-
Dienststelle und die Luftfahrtbehörde zu benachrichti-
gen. Ist die Luftfahrtbehörde nicht erreichbar, so ist der

- Flugbetrieb einzustellen, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.16 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu verbieten, daß Besatzungsmitglieder, die unter Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, am Luftverkehr teilnehmen (§§ 315 a Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB, § 1 Abs. 3 LuftVO).
- 3.17 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einen Start zu verhindern oder eine Landung zu verbieten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder die Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind (in zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, daß ein Start auf eigene Verantwortung erfolgt; der Hinweis ist aktenkundig zu machen),
 - auf Grund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
 - der dringende Verdacht besteht, daß der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug der dringende Verdacht besteht, daß das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO),
 - das Luftfahrzeug offensichtlich überladen ist,
 - die Landefläche nicht frei ist oder
 - der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist.
- 3.18 Wenn sich ein Luftfahrzeug in Luftnot befindet, hat der Flugleiter unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat er
- den Luftfahrzeugführer durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen,
 - andere Luftverkehrsteilnehmer zu warnen,
 - die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z. B. sofortiges Freimachen der Landefläche, Bereitstellung von Feuerwehr und Krankenwagen, Benachrichtigung des Unfallarztes).
- 4. Sonstige Pflichten des Flugleiters**
- 4.1 Der Flugleiter unterrichtet die Luftfahrtbehörde und den Platzhalter unverzüglich über
- Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften, Auflagen und Verfügungen,
 - vorläufige Festnahmen,
 - erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebes,
 - Unfälle und sonstige Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen,
 - Veränderungen in der Umgebung des Flugplatzes, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können,
 - sonstige wichtige Vorkommnisse.
- 4.2 Störungen in den Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet wird oder gefährdet werden kann, sind umgehend zu beheben oder unverzüglich dem Flugplatzhalter mitzuteilen.
- 4.3 Der Flugleiter hat darüber zu wachen, daß durch den Verkehr von Fahrzeugen und Personen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs vermieden wird und daß keine Personen und Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr gefährdet werden.
- 4.4 Der Flugleiter hat bei Unfällen sowie bei Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe den Unfalldienst und die Feuerwehr zu alarmieren. Bestehende Flugplatzalarmpläne sind zu beachten.
- 4.5 Er hat für die Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie die Sicherstellung von Beweismitteln zu sorgen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen oder mit den zuständigen Personen und Stellen zu koordinieren.
- 4.6 Bei Sabotagewarnmeldungen hat der Flugleiter unverzüglich zu verständigen
- den Luftfahrzeugführer,
 - die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
 - den Halter des Flugplatzes,
 - die nächste Polizeidienststelle,
 - die zuständige Luftfahrtbehörde.
- 4.7 Der Flugleiter führt Aufgaben für den Wetterdienst durch, soweit ihm solche übertragen sind.
- 4.8 Sind dem Flugleiter weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben der Zoll- und Grenzabfertigung und die Ausstellung von Streckenflugausweisen übertragen, hat er die hierfür erlassenen Anweisungen zu beachten.
- 4.9 Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die „Mittlere Greenwich-Zeit“ (GMT) zu benutzen.
- 4.10 Die von dem Flugleiter während des Flugbetriebes verwendete Uhr muß stets die richtige Zeit anzeigen. Hierzu ist mindestens einmal täglich ein Uhrenvergleich mit der zuständigen BFS-Dienststelle, der Funkzeit oder der Telefonzeit vorzunehmen.

1094

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gießen-Süd—Abzweig Steinbach

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gießen-Süd—Abzweig Steinbach zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Steinbach und Watenborn-Steinberg zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Gießen. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. September 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 26. August 1981

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 12 — 78 b — 04—05/75-7
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 39/1981 S. 1869

1095

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ablar—Burgsolms

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110-kV-Freileitung Ablar—Burgsolms, Abschn. Aufteilung Mast Nr. 7 — Burgsolms zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Oberbiel zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Gießen. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. September 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

ber 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 28. August 1981

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 12 — 78 b — 04—05/76-10
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 39/1981 S. 1869

Wiesbaden, 28. August 1981

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 12 — 78 b — 26-05/80-1
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 39/1981 S. 1870

1096

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 110-kV-Leitung Lahntal—Marburg

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lahntal—Marburg zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Gießfelden, Sterzhausen, Oberweimar, Coppel und Marburg zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Gießen. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. September 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 28. August 1981

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 12 — 78 b — 04—05/75-5
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 39/1981 S. 1870

1098

Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung von der Enkheimer Straße zur Seckbacher Landstraße in Frankfurt

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung DN 200 Pn 16 von der Enkheimer Straße zur Seckbacher Landstraße in Frankfurt zugunsten der Main-Gaswerke für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Frankfurt zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. September 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 28. August 1981

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 12 — 78 b — 104-05/79-3
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 39/1981 S. 1870

1097

Sicherstellung der Umlegung und des Betriebes von Stromkabeln im Zuge des Baues der Stadtbahn Frankfurt, Grundstrecke A, Teilabschnitt IV, Baulos 83

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke der Verlegung und des Betriebes von Stromkabeln im Zuge des Stadtbahnbaues der Stadt Frankfurt, Grundstrecke A, Teilabschnitt IV, Baulos 83, zugunsten der Stadt Frankfurt für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Frankfurt, Flur 490, Nr. 2/2 und 2/3 zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. September

1099

Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung DN 200/150 PN 16 von Eppstein-Vockenhausen nach Kelkheim-Fischbach und Kelkheim-Ruppertshain

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung DN 200/150 PN 16 von Eppstein-Vockenhausen nach Kelkheim-Fischbach und Kelkheim-Ruppertshain zugunsten der Hessen-Nassauischen Gas AG, Frankfurt-Höchst, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Ruppertshain zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. September 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 28. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 12 — 78 b — 110-05/79-2
Im Auftrag
gez. Frank

St.Anz. 39/1981 S. 1870

1100

Richtlinien für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1981 Seite 296 unter lfd. Nr. 38 die Richtlinien für die Begutach-

tung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgegeben.

Diese Richtlinien werden mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für den Bereich des Landes Hessen in Kraft gesetzt.

Die bis zum 31. Dezember 1981 von der Kleinen Kommission der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine als Prüfungsfahrzeuge begutachteten und in Übereinstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden als Prüfungsfahrzeuge zugelassenen Fahrzeuge dürfen weiter als Prüfungsfahrzeuge verwendet werden.

Wiesbaden, 13. August 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 1 12.01.14
St.Anz. 39/1981 S. 1871

1101

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Anordnung über die Vertretung der Staatskasse im Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit Abschn. II Nr. 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof:

I. Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit übertrage ich dem Bezirksrevisor beim Hessischen Landessozialgericht folgende Befugnisse der Staatskasse:

1. das Antrags- und Beschwerderecht gem. § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221), und gem. § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),
2. die Antragstellung auf Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit und Stellungnahme zu Anträgen hierüber nach §§ 116 Abs. 2, 10 Abs. 2 BRAGO,
3. die Einlegung der Erinnerung nach § 128 Abs. 3 BRAGO und der Beschwerde nach § 128 Abs. 4 BRAGO,
4. die Einlegung der Erinnerung gegen die Feststellung der Pauschgebühr durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Abs. 2 SGG,
5. die Vertretung des Landes Hessen bei Beteiligung durch ein Sozialgericht nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG.

II. Die Anordnung vom 18. April 1980 (StAnz. S. 872) wird aufgehoben.

III. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 4. September 1981

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 54 p — 6461
In Vertretung
gez. Dr. Steinhäuser
St.Anz. 39/1981 S. 1871

1102

Richtlinien für die Förderung überdurchschnittlicher Ausbildungskapazitäten in der Krankenpflege vom 8. September 1981

Bezug: Richtlinien für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Erweiterung von Ausbildungskapazitäten in der Krankenpflege vom 5. Juli 1978 (n. v.)

Zu den nachstehend abgedruckten Richtlinien für die Förderung überdurchschnittlicher Ausbildungskapazitäten in der Krankenpflege vom 8. September 1981 bemerke ich noch ergänzend:

1. Das erste Aktionsprogramm zur Erweiterung der Ausbildungskapazität in der Krankenpflege läuft 1981/82 aus. Mit diesem Programm sind rund 500 Ausbildungsplätze über der durchschnittlichen Ausbildungskapazität der letzten Jahre neu eingerichtet worden. Im Anschluß daran soll mit diesen neuen Förderungsregelungen die weitere zusätzliche Schaffung von Ausbildungsplätzen in der Krankenpflegeausbildung ermöglicht werden.
2. Da die mit ablaufendem Aktionsprogramm erfolgte Förderung je Krankenpflegeschüler/in gegen Kostennachweis zu teilweise verwaltungsinternen Schwierigkeiten (hoher Verwaltungsaufwand) geführt hat, ist nunmehr eine Förderung dergestalt vorgesehen, daß die Personalkosten für eine Unterrichtskrankenschwester je Lehrgang erstattet werden.

Wiesbaden, 8. September 1981

Der Hessische Sozialminister
StS — III C 2 a — 18 b 26/01
VI A 4 — 93 c — 26 — HSB
St.Anz. 39/1981 S. 1871

Richtlinien für die Förderung überdurchschnittlicher Ausbildungskapazitäten in der Krankenpflege vom 8. September 1981

INHALT

0. Allgemeines
 1. Gegenstand der Förderung
 2. Umfang der Förderung
 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
 4. Antrag
 5. Bewilligung, Auszahlung
 6. Verwendungsnachweis
 7. Schlußbestimmungen
0. Allgemeines

Für die Förderung überdurchschnittlicher Ausbildungskapazitäten in der Krankenpflege gelten — soweit nachstehend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).

 1. Ziel und Gegenstand der Förderung
 - 1.1 Ziel der Förderung ist es, die Schaffung weiterer Kapazitäten in der Krankenpflegeausbildung zu unterstützen, um damit einen Beitrag zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und zur Deckung des wachsenden Bedarfs an Krankenpflegepersonal zu leisten.
 - 1.2 Gegenstand der Förderung sind Krankenpflegelehrgänge, die an Krankenpflegesschulen über dem vom Sozialminister festgestellten Durchschnitt der Ausbildungskapazität hinaus vorgehalten werden. Die durchschnittliche Ausbildungskapazität einer Krankenpflegeschule errechnet sich aus der Schülerzahl, die von den Schulleitungen in den Jahren 1975, 1976 und 1977 mit dem Stichtag 15. November im Erfassungsbogen dem Statistischen Landesamt gemeldet worden ist.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Als Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) wird für jeden zusätzlichen Krankenpflegelehrgang mit mindestens 20 Schülern eine Personalkostenpauschale nach Vergütungsgruppe Kr. VII/VIII BAT für eine Unterrichtsschwester/-pfleger gewährt.
- 2.2 Die Abrechnung der tariflichen Ausbildungsvergütungen für die zusätzlichen Schüler erfolgt über den Pflegegesetz.
- 2.3 Die mit Erlaß des Sozialministers vom 18. März 1976 — III B1Ab — 18 c 04/05 — (n. v.) vorgeschriebene Anrechnung auf Planstellen im Pflegebereich entfällt für diese zusätzlichen Schüler.
- 2.4 Die Förderung beginnt am 1. Oktober 1981; sie kann ausnahmsweise auch am 1. April 1982 beginnen, wenn die Träger der Ausbildung aus organisatorischen Gründen erst zu diesem Zeitpunkt zusätzliche Ausbildungsplätze bereitstellen können.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die nach Nr. 1.2 festgestellte durchschnittliche Ausbildungskapazität darf während der dreijährigen Förderung nicht unterschritten werden.

4. Antrag

Der Antrag ist mit dem nachstehend abgedruckten Vordruck bis spätestens 1. März des Haushaltsjahres, im Haushaltsjahr 1981 bis spätestens 20. November beim Regierungspräsidenten einzureichen (zweifache Ausfertigung).

5. Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Regierungspräsidenten bewilligt und ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist mit VV-Muster 6.42 (vereinfachter Verwendungsnachweis) zu erstellen. Dabei ist insbesondere
- 6.1.1 im Sachbericht (Teil A des Vordrucks) ausdrücklich zu erklären, daß eine über den vom Sozialminister festgestellten Durchschnitt der Ausbildungskapazität hinausgehende Maßnahme durchgeführt wurde,
- 6.1.2 die zahlenmäßige Nachweisung (Teil B des Vordrucks) so zu gestalten, daß aus ihr die gezahlte Vergütung (unter Angabe der Vergütungsgruppe) in der Ausgaben- und die erhaltene Zuwendung sowie sonstige Finanzierungsbeträge und Eigenmittel in der Einnahmenspalte ersichtlich sind,
- 6.1.3 dem Vordruck als Ergänzung zum Sachbericht (Teil A des Vordrucks) eine Liste mit namentlicher Aufzählung der Schüler beizufügen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres beim Regierungspräsidenten einzureichen (zweifache Ausfertigung). Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis abschließend.

7. Schlußbestimmungen

- 7.1 Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und — bezüglich Nr. 6 — dem Rechnungshof.
- 7.2 Sie treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft; die Richtlinien für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Erweiterung von Ausbildungskapazitäten in der Krankenpflege vom 5. Juli 1978 (n. v.) treten am 30. April 1982 außer Kraft.

Anlage

Name der Krankenpflegeschule

Herrn
Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt
6300 Gießen
3500 Kassel

Betr.: Antrag auf Förderung überdurchschnittlicher Ausbildungskapazität in der Krankenpflegeschule

Bezug: Erlaß — StS — III C 2 a — 18 b 26/01
— VIA 4 — 93 c — 26 — HSB

— vom 8. September 1981 (StAnz. S. 1871)

Anlg.: Liste der Schüler

Die tatsächliche Anzahl der Schüler betrug am 15. November 19..

Die festgesetzte durchschnittliche Ausbildungskapazität beläuft sich auf

Daraus ergibt sich an zusätzlichen Ausbildungsplätzen für Schüler

Es wird daher eine Zuwendung gemäß dem obengenannten Erlaß in Form einer Personalkostenpauschale (höchstens jedoch 42 000,— DM jährlich je Unterrichtskraft) für ... Unterrichtsschwestern/-pfleger für ... Krankenpflegelehrgänge

insgesamt also _____ DM

(i. B.: DM)
beantragt.

Unterschrift des Schulträgers

Unterschrift des Schulleiters

1103

Staatliche Anerkennung von Heilquellen

Gemäß § 40 Abs. 2 und 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird die neugefaßte Friedrich-Christian-Heilquelle (bestehend aus den Bohrungen 1/9 und 1/9a, gelegen auf Flurstück 38, Flur 31 der Gemarkung Selters) der Firma „Die Blauen Quellen AG — Friedrich Christian Heilquelle Selters —“ als Heilquelle staatlich anerkannt.

Diese Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberster Wasserbehörde. Auf die nachstehend abgedruckten Bedingungen und Auflagen, die Bestandteile dieser Anerkennung sind, wird besonders verwiesen.

Wiesbaden, 9. September 1981

Der Hessische Sozialminister
StS/III A 4 b — 18 c 18.09

StAnz. 39/1981 S. 1872

Besondere Bedingungen und Auflagen für die staatliche Anerkennung der Friedrich-Christian-Heilquelle (Neubohrungen 1/9 und 1/9a)

- Die staatliche Anerkennung wird unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß die Antragstellerin entsprechend ihrer schriftlichen Zusage vom 6. Mai 1981 — sü-jg — auf die mit Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 3. Juni 1953 ausgesprochene staatliche Anerkennung der alten Friedrich-Christian-Heilquelle verzichtet. Die Verzichtserklärung ist dem Hessischen Sozialminister spätestens sechs Wochen nach Erhalt dieses Anerkennungs-schreibens vorzulegen.
- Die Antragstellerin hat bis zum 1. April 1982 bei der oberen Wasserbehörde die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes zu beantragen. Dem Antrag sind die in den Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1212, 1331), erneut in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 18. Juli 1977 (StAnz. S. 1588), genannten Unterlagen beizufügen. Bei der Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes sollten auch die mit der Heilquelle korrespondierenden Mineralwasser-Entnahmen mit erfaßt werden.
- Die Bestimmungen der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Verordnung und der Verordnung über Tafelwasser vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764), und die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) sind zu beachten.
- Gemäß § 42 HWG und gemäß den Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen vom 11. November 1972 (StAnz. S. 2131), geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1975 (StAnz. S. 1021), ist dem zuständigen Regierungspräsidenten jährlich vorzulegen:
 - eine Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 301 und
 - das Ergebnis der hygienischen Untersuchungen im Sinne der Kennziffer 301, 401 und 402 der „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“, herausgegeben vom Deutschen Bäderverband

- e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V., Ausgabe vom 30. Juni 1979:
- eine Bestätigung des Gesundheitsamtes, daß keine hygienischen Beanstandungen vorliegen;
 - eine Aufstellung der zutagefördernden und abgeleiteten sowie für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wassermengen.
5. Mindestens alle 20 Jahre ist dem Regierungspräsidenten eine neue Heilwasseranalyse gemäß Kennziffer 300 der o. a. Begriffsbestimmungen vorzulegen.
- Der Regierungspräsident kann auf Antrag Ausnahmen bezüglich des Umfangs der Untersuchungen und ihres Abstandes zulassen.

1104

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
Stellen nach dem § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Grund des § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417), geändert durch Verordnung vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 61), wird die Bekanntgabe vom 16. Juni 1976 (StAnz. S. 1367), zuletzt geändert durch Bekanntgabe vom 11. Mai 1981 (StAnz. S. 1188), wie folgt geändert und ergänzt:

1. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen
 - a) Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
 - 1.3 die Schornsteinfegerinnung Rhein-Main, Intzestraße 8—10, 6000 Frankfurt am Main 1,
 - die Schornsteinfegerinnung Darmstadt, Spitzwegring 24, 6300 Gießen,
 - die Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Kassel, Hilgenbergstraße 1, 3501 Fuldabrück 2, beschränkt auf die Ermittlung der Emissionen von

Luftverunreinigungen an Anlagen im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den jeweiligen Innungsbezirken;

- b) Folgende Nr. wird angefügt:
 - 1.21 das Asbest-Institut für Arbeits- und Umweltschutz e. V., Görlitzer Straße 1, 4040 Neuß, beschränkt auf die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen durch faserförmige Stäube sowie zugleich damit auftretender nicht faserförmiger Stäube.
2. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen

Folgende Nr. wird angefügt:

 - 2.18 das Battelle-Institut e. V., Postfach 90 01 60, Am Römerhof 35, 6000 Frankfurt am Main 90.

Wiesbaden, 18. August 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VC 4/VC 5 — 790 08.27.1 — 2123/81
StAnz. 39/1981 S. 1873

1105

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ vom 24. Juli 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ liegt ca. 2 km westlich von Mörfelden-Walldorf, Landkreis Groß-Gerau. Es wird im Süden durch die Bundesstraße 486, im Norden durch die Höfgeschneise begrenzt und besteht aus einem ausgedehnten Wiesenzug und einem ihn umschließenden, vielgestaltigen Waldgebiet. Es hat eine Größe von 485,36 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(2) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — in 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(3) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die durch extensive Wiesennutzung entstandene Kulturlandschaft aus landschaftshistorischen Gründen zu erhalten;

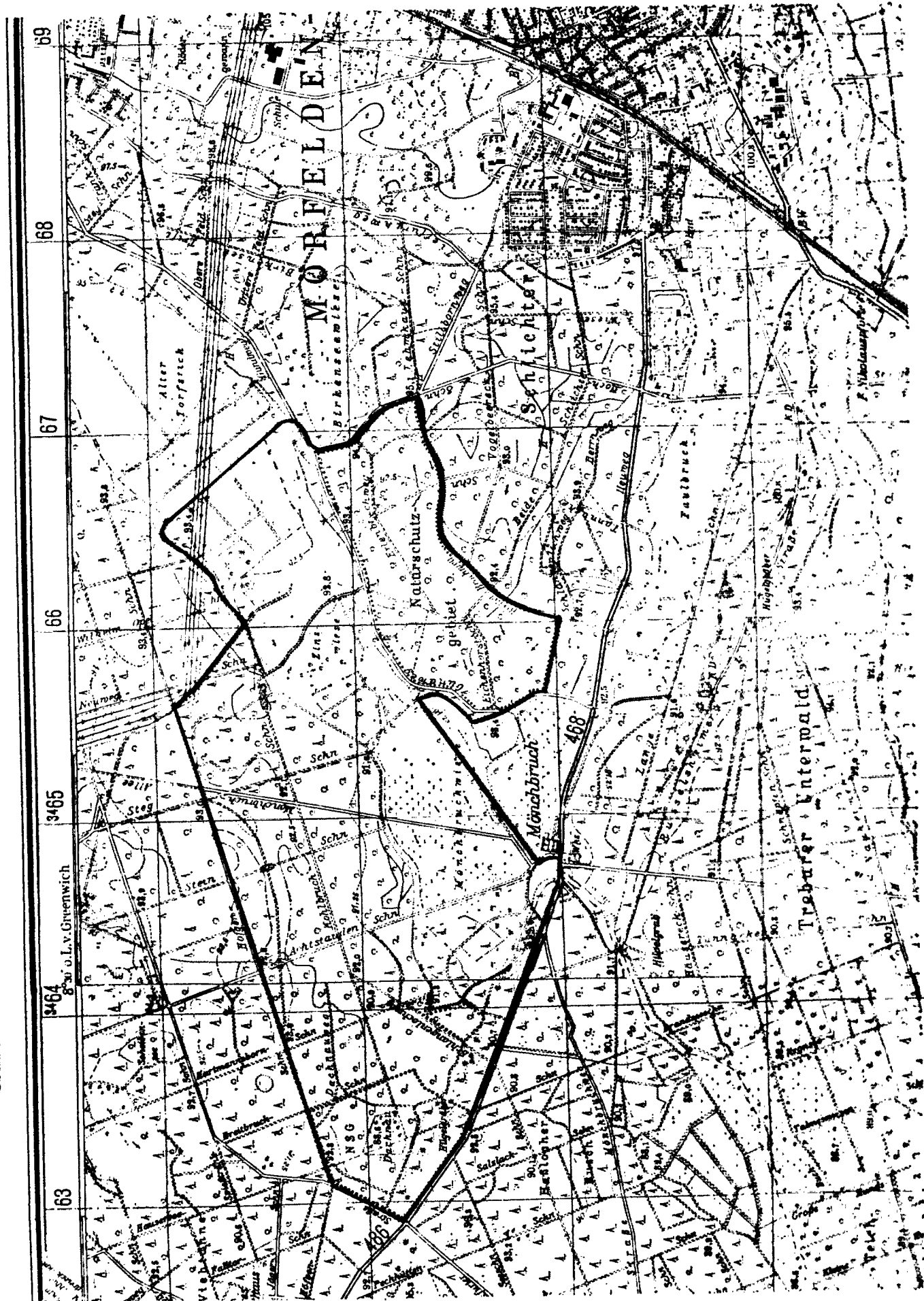
2. die von unterschiedlichen Standortfeuchtstufen bestimmten Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die sich durch eine große Anzahl von bestandsgefährdeten Arten auszeichnen, in ihrer Vielfalt zu erhalten;
3. ein Mosaik von Restbeständen für die Untermainebene ehemals kennzeichnender naturnaher Waldgesellschaften mit mehrhundertjährigen Eichen sowie deren typischer Begleitflora und Tierwelt zu sichern.

§ 4

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselheim“



8. das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni außerhalb der Wege zu betreten, soweit nicht auch diese von der oberen Naturschutzbehörde gesperrt sind;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen, sowie dort zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben.

§ 5

Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen ist in der in § 2 Abs. 2 erwähnten Karte dargestellt:

1. auf den gelb dargestellten Flächen ist unbeschadet des Verbotes nach § 4 Nr. 12 die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig;
2. auf den grün dargestellten Flächen kann die obere Naturschutzbehörde die Mahd zulassen, soweit dies der Zweckbestimmung des Naturschutzgebietes dient.

§ 6

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung von Stark- und Altholzbeständen und Maßnahmen zur Förderung der Naturverjüngung;
2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen sowie die Verlegung einer Freileitungstrasse, die das Gebiet berührt;
4. Bau, Betrieb und Unterhaltung eines Hochwasserrückhaltebeckens;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Jagd;
7. das Fahren mit Kraftfahrzeugen im notwendigen Umfang, soweit es land-, forst- und jagdwirtschaftlichen sowie vollzugspolizeilichen Zwecken dient.

§ 7

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 4 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere oder deren Wohnstätten oder Gelege in der in § 4 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni außerhalb der Wege oder auf gesperrten Wegen betritt (§ 4 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 4 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Nr. 11);
12. Wiesen und Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt sowie düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 4 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Nr. 14);
15. die Fischerei ausübt (§ 4 Nr. 15).

§ 9

Die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Dachnau“ und „Schlangenloch“ im Landkreis Groß-Gerau vom 24. August 1954 (StAnz. S. 881) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breite Bruch“ vom 26. August 1974 (StAnz. S. 1681) werden aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Juli 1981

**Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich**

StAnz. 39/1981 S. 1873

1106

VERSCHIEDENES

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Hessischen Rechnungshof in Darmstadt ist das Dienstsiegel Nr. 4 mit der Wappenfigur des Landes und der Umschrift „Hessischer Rechnungshof“ (kleines Landessiegel) — Farbdruckstempel aus Gummi — in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1981 für ungültig erklärt.

Darmstadt, 10. September 1981

**Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
Pr 44 — 1/77**

StAnz. 39/1981 S. 1875

1107 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. Nr. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Viernheim eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die zum Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbungen sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließlich Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 24. Juli 1981

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 1 28/07 — 6/81
StAnz. 39/1981 S. 1876

1108

Vorhaben der Firma Adam Opel AG, 6090 Rüsselsheim

Die Firma Adam Opel AG, Bahnhofplatz 1, 6090 Rüsselsheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Dampfkesselanlage in Rüsselsheim, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 19, Flurstück 1/9, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 15/2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 5. Oktober 1981 bis 7. Dezember 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim, im Gewerbe- und Ordnungsamt, Zimmer 10, Bahnhofstraße 15—17, 6090 Rüsselsheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. Dezember 1981, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6090 Rüsselsheim, Am Markt-platz 4, im III. Obergeschoß des Rathauses, Zimmer 83, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 27. August 1981

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53e 201 — Opel (5b)
StAnz. 39/1981 S. 1876

1109

Ungültigkeitserklärung von Fleischbeschaustempeln

Folgende Fleischbeschaustempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Rechteckiger Stempel mit der Aufschrift „Trichinenfrei HU Hanau 14“;
 2. kreisrunder Stempel mit der Aufschrift „HU Hanau 14“.
- Jede weitere Benutzung dieser Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 9. September 1981

Der Regierungspräsident
II 7 — 19 a 12/09 (2)
StAnz. 39/1981 S. 1876

1110

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 5. Dezember 1980 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeiobermeister Peter Stegerwald ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05 — 629 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 14. September 1981

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14
StAnz. 39/1981 S. 1876

1111

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 24. April 1981 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeimeister Uwe Schmitt ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05 — 2491 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 14. September 1981

Der Regierungspräsident
III 2/63 — 7 d 14
StAnz. 39/1981 S. 1876

1112 KASSEL

Vorhaben der Firma L. V. Rumpf Ziegelwerke KG, 3549 Volkmarsen

Die Firma L. V. Rumpf Ziegelwerke KG, 3549 Volkmarsen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Umstellung der Feuerung zweier Tunnelöfen zum Brennen von Ziegeln von Heizöl S auf Kohlefeuerung auf dem

Grundstück in 3549 Volkmarsen,
Gemarkung Volkmarsen,
Flur 15,
Flurstück 35/3 und 38/3,

gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 5. Oktober bis 7. Dezember 1981 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Volkmarsen, Rathaus, Steinweg 29, Zimmer 8, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird Freitag, der 11. Dezember 1981, 14.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Volkmarshausen, Sitzungssaal im Rathaus, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 8. September 1981

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201

StAnz. 39/1981 S. 1876

1113

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Solz-Imshausen in Bebra-Solz, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Die Mitgliederversammlung des Viehversicherungsvereins a. G. Solz-Imshausen in Bebra-Solz, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, hat in ihrer Sitzung am 24. März 1981 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 2. September 1981

Der Regierungspräsident
I/1 — 39 i 06-7

StAnz. 39/1981 S. 1877

BUCHBESPRECHUNGEN

Öffentliches Baurecht. Von Prof. Dr. Klaus Finkelnburg, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, und Dr. Karsten-Michael Ortloff, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Berlin. 1981, XXVIII, 372 S., kart., 34,50 DM. Schriftenreihe der Juristischen Schulung. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Nur wenige tatsächlich lesbare Lehrbücher des Baurechts gibt es bisher. Darum ist es besonders erfreulich, daß jetzt dieses Werk hinzugekommen ist. Dem im Vorwort angekündigten Anspruch der Darstellung des öffentlichen Baurechts „unter systematischen und didaktischen Gesichtspunkten“ wird das Buch voll gerecht.

Die Art der Darstellung der einzelnen Rechtsbereiche von der Bauleitplanung, der Sicherung der Bauleitplanung, der Bodenordnung über das Städtebauförderungsgesetz bis hin zu den im Zusammenhang mit dem Städtebaurecht stehenden Rechtsgebieten, wie das Recht der Raumordnung und Landesplanung, läßt das den meisten so unüberschaubare Rechtsgebiet als ein wohlgegliedertes erscheinen. Insbesondere die Inhaltsübersicht ermöglicht mit ihren detaillierten Untergliederungen ein gutes Einlesen in das Gesamte und zugleich das schnelle Finden der Erläuterungen zu bestimmten Einzelbereichen, zumal da die Kurzbeschreibungen der Inhaltsübersicht jeweils als Überschriften vor den einzelnen Absätzen des Buches wiedergegeben sind.

Neben der Erläuterung der einzelnen Bereiche des Baurechts und der mit ihnen zusammengehörenden Rechtsgebiete werden die problematischen Fälle und die hierzu erlassene Rechtsprechung, insbesondere diejenige des Bundesverwaltungsgerichtes, aufgezeigt. Das Hauptanliegen des Werkes soll die Darstellung der für das erste und zweite juristische Staatsexamen relevanten Probleme sein. Wegen der genauen Wiedergabe der Rechtsprechung und der detaillierten Inhaltsübersicht sowie dem guten Sachverzeichnis ist es aber auch für den Verwaltungspraktiker, den Planer oder den Bürger und seinen Architekten von besonderem Wert.

Die Kürze und Überschaubarkeit des Buches gibt insbesondere den Letztgenannten auf einzelne Fragen schnell eine Antwort und macht zugleich die größeren Zusammenhänge verständlich. Man merkt dem gesamten Werk an, daß es mit viel Mühe von praxisnahen Juristen geschrieben ist, die auch über besondere Erfahrungen zum Lehren verfügen.

Der Preis von 34,50 DM für das kartonierte Buch ist zwar wie bei allen juristischen Sachbüchern nicht gering, aber das Werk ist diesen Preis wert.

Regierungsdirektor Hanns-Reinhard Weiß

deere Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Humanmediziner, Juristen, Landwirte, Lebensmittel- und Weinkontrollleure, Gesundheitsaufseher, Verbraucherberater sowie Hersteller, Ex- und Importeure, Kammern, Schulen, Universitäten.

Ministerialrat Dr. Gunter Grosekettler

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Elmer, herausgegeben von Prof. Dr. V. Lundt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattsammlung in vier Plastikordnern, 67. Erg. Liefg., 48.— DM; Gesamtwerk, 91.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Mit der 67. Ergänzungslieferung nach dem Stand vom 1. Mai 1981 wird vor allem der bundesrechtliche Teil der in ihrer Vielseitigkeit einzigartigen Vorschriftensammlung hinsichtlich zahlreicher berufs-, lebensmittel- und arzneimittelrechtlicher Bestimmungen aktualisiert.

Die Aufnahme des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes erforderte den Neudruck der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Neu aufgenommen ist auch die Verordnung über die Zulassung von Nitrit und Nitrat zu Lebensmitteln; die damit verbundenen Änderungen der Fleisch-, Hackfleisch- und Diätverordnung sind an den jeweiligen Stellen berücksichtigt. Die Änderung der Kosmetik-Verordnung dient u. a. der Verlängerung von Übergangsfristen. Beim Bundes-Seuchengesetz waren geänderte Vorschriften über die Versorgung in Impfschadensfällen einzuarbeiten. Die Anlagen zur Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel und zur Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht sind erweitert worden.

Die in einigen Bestimmungen geänderte Approbationsordnung für Tierärzte ist in der bereinigten Fassung abgedruckt. Neu aufgenommen ist die Verordnung zum Schutz gegen Tuberkulose des Kindes.

Im Landesrecht Bayerns sind Änderungen des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts und des Krankenhausgesetzes berücksichtigt, dessen Art. 4 Abs. 3 über die Grundsätze der Krankenhausplanung in der ersten Versorgungsstufe neuen Erkenntnissen angepaßt wurde. Erstmals abgedruckt ist das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration.

Die vollständigen Inhaltsverzeichnisse für jeden Band sind überarbeitet.

Die Loseblattsammlung, die noch durch besondere Kommentare des Verlages zum Seuchenrecht, Umweltschutzrecht, Betäubungsmittelrecht und Chemikalienrecht ergänzt wird, bildet das grundlegende Rüstzeug und Arbeitsmittel für jeden, der beruflich in Wirtschaft oder Verwaltung mit dem Gesundheitswesen zu tun hat und sich zuverlässig und mühelos über die bestehenden einschlägigen Bestimmungen orientieren und informieren will.

Regierungsoberrat Gerhard Tölle

Lebensmittelrecht. Loseblatt-Textsammlung, Redaktion W. Zippel. 26. Erg. Lfg. zur 6. Aufl., 5. Erg. Lfg. zur 10. Aufl., Stand März 1981, rd. 256 S., 18,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf dem Stand vom 1. März 1981 gebracht.

Neben mehreren Änderungen von EWG-Verordnungen auf den Gebieten Wein und Gemüse, tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen sowie Bruteiern und Küken sind insbesondere zu nennen: VO über die Zulassung von Nitrit und Nitrat zu Lebensmitteln, die das Nitritgesetz ablöst und zugleich die ZVerkV, die FleischVO, die HackfleischVO und die DiätVO ändert, die KaffeeVO, die die alte KaffeeVO und die Kaffee-ErsatzVO ablöst; die Pflanzenschutz-AnwendungsVO; Änderungen der VO über Milchzeugnisse und der KosmetikVO sowie ein auszugsweiser Abdruck des Chemikalien-gesetzes, soweit es die im LMBG und im AMG erfaßten Erzeugnisse betrifft.

Jeder, der sich mit dem Lebensmittelrecht und verwandten Gebieten wie Umwelt-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- und Futtermittelrecht befaßt, wird eines Tages vor die Frage gestellt, wie die Gesetzesflut auf diesem Gebiete überschaubar gemacht werden kann. Die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ bietet sich als bevorzugte Lösung des Problems an. Übersichtlich angeordnet ermöglicht die Textausgabe, die inzwischen auf 2 Bände angewachsen ist, das Zurechtfinden auf den erwähnten komplizierten Rechtsgebieten.

Im Bundesgesetzblatt werden meistens nur die Änderungen der Gesetzes- und Verordnungstexte verkündet; nicht nur eine zeitraubende Suche nach den Änderungen in den unterschiedlichsten Rechtsblättern ist die Folge; darüber hinaus ist das Einfügen der zahlreichen Änderungen in den Grundtext fast nicht möglich, so daß die ohnehin schwierigen Rechtsnormen häufig dadurch unlesbar und unverständlich bleiben.

Diesem Mißstand abzuwehren, ist Aufgabe der Beck'schen Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“, deren Redaktion bei dem bekannten Kommentator des Lebensmittelrechts, Bundesrichter a. D. Zippel, liegt. Die Sammlung, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird, ist für jeden unentbehrlich, der sich mit dieser und angrenzenden Rechtsmaterien befaßt. Angesprochen sind insbeson-

Rechtswörterbuch. Herausgegeben von Dr. Carl Creifelds, Senatsrat a. D., München, unter Mitarbeit von Dr. Dieter Guntz, Richter am Bayer. Obersten Landgericht, München, Heinz Ströer, Ministerialdirektor, München, Prof. Hans Kaufmann, Ministerialdirig., Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes; Friedrich Quack, Präs. der Bayer. Beamtenfachhochschule, Lehrbeauftragter an der Universität München; Paul Henssler, Steuerberater, Leiter der Akademie für Wirtschaftsberatung Bad Herrenalb 6., neubearb. Aufl., 1981, XII, 1467 S., in Leinen, 68.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Der „Creifelds“ — inzwischen zu einem Synonym für ein zuverlässiges und dabei handliches Nachschlagewerk des Rechts geworden — liegt in der sechsten Auflage vor.

Angesichts des Bekanntheitsgrades des Werkes und seiner Verbreitung unter Juristen wie Nicht-Juristen erübrigt sich eine nähere Vorstellung an dieser Stelle; es darf vielmehr auf eine Besprechung der Voraufgabe in diesem Amtsblatt (StAnz. 1978 S. 526) verwiesen werden.

Die Neuaufgabe wurde auf den Stand vom November 1980 gebracht. Zur Bewältigung der zahlreichen Rechtsänderungen wurden rund 500 weitere Stichwörter aufgenommen, wobei die Schwerpunkte auf den Gebieten Umweltschutz, Steuer- und Sozialrecht sowie Recht der Europäischen Gemeinschaften liegen.

Bemerkenswert ist angesichts der Fülle des gebotenen Materials die Preiswürdigkeit des Werkes: Trotz des um fast 40 Seiten erweiterten Umfangs liegt der Preis nur um 3.— DM höher als der Voraufgabe.

Regierungsoberrat Rolf Meireis

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 28. SEPTEMBER 1981

Nr. 39

Aufgebote

3212

C 875/81 — Aufgebot: Der Arbeiter Wendelin Acker, geb. Watz, Spessartstraße 64, 6465 Bleibergemünd, Ortsteil Kassel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lengemann, 6460 Gelnhausen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der auf seinem Grundstück, verzeichnet im Grundbuch von Kassel, Band 57, Blatt 2241, a) in Abt. III Nr. 1 für den Kaufmann Max Zieler in Frankfurt am Main, Odwellstraße 46, eingetragenen Darlehenshypothek von 3 000,— Goldmark, verzinslich zu 18 Prozent jährlich, b) in Abt. III Nr. 2 für den Helzer Wendelin Pfeiffer in Frankfurt am Main, Zoologischer Garten, eingetragene Darlehenshypothek von 2 000,— Goldmark, verzinslich zu 10 Prozent jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 19. März 1982, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 11. 9. 1981 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

3213

GR 402 — 10. 9. 1981: Joachim Mengel, Schreiner in 3590 Bad Wildungen, Teichstraße 8, und Arzthelferin Ingrid Mengel geb. Figge. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 10. 9. 1981 **Amtsgericht**

3214

GR 417 — 15. 9. 1981: Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1979 haben der Verputzer Gerhard Erich Teltow und Hannelore Hermine geb. Machliner in Büdingen Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 15. 9. 1981 **Amtsgericht**

3215

GR 533 — Neueintragung — Kontrolleur Walter Kaupa, Gründau, Ortsteil Niedergründau, Lerchenweg 8, und Elisabeth Hildegard geb. Marx. Durch Vertrag vom 27. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 10. 9. 1981 **Amtsgericht**

3216

GR 534 — Neueintragung: Energieanlagenelektroniker Uwe Lüdtko, Birstein, Ortsteil Lichenroth, Völzberger Str. 17, und Petra Erika geb. Klink. Durch Vertrag vom 19. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 10. 9. 1981 **Amtsgericht**

3217

8 GR 605 — Neueintragung — 17. 9. 1981: Herbert Alfred Walter Simon, geb. 11. 10. 1951, Betriebswirt, Claudia Cornelia Cordula Simon geb. Fischer, geb. 13. 9. 1953,

Bankkaufmann, beide wohnhaft in Elisabethenstraße 67, Langen. Durch Vertrag vom 26. Juni 1981 (Urk.-R. Nr. 281/81, des Notars Dr. Rosenkranz jun. in Langen) ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 9. 1981 **Amtsgericht**

3218

8 GR 606 — Neueintragung — 17. 9. 1981: Horst Herbert, Helga Herbert geb. Baumgartner, beide wohnhaft in 6072 Dreieich, Heckenweg 30. Durch Vertrag vom 31. Juli 1981 (Notar Becker in Frankfurt am Main) haben die Eheleute Herbert Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 9. 1981 **Amtsgericht**

3219

8 GR 607 — Neueintragung — 17. 9. 1981: Thomas Görner, Elektroingenieur, Elfriede Elisabeth Görner geb. Schneider, Sekretärin, beide wohnhaft in 6073 Egelsbach, Schulstraße 22. Durch Vertrag vom 30. 7. 1981 (Notar Barth in Langen, Urk.-R. Nr. 273/81) haben die Eheleute Görner Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 18. 9. 1981 **Amtsgericht**

3220

7 GR 622 — 15. 9. 1981: Manfred Brühl, geb. am 4. 11. 1953, und Doris Loni Brühl geb. Kohler, geb. am 25. 11. 1951, wohnhaft Kreuzgasse 15 in 6257 Hünfelden-Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1981 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 9. 1981 **Amtsgericht**

3221

GR 238 — Neueintragung — 17. 9. 1981: Hans Lang und Ehefrau Anni Lang geb. Hörr, Michelstadt/Odw. Durch Vertrag vom 22. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 17. 9. 1981 **Amtsgericht**

Handelsregister

3222

Veränderungen
5 HRB 9 — 26. 8. 1981: Autohaus Hans Kahrmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Fulda. Kaufmann Rainer Gößmann in Aura ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß Vertretung zusammen mit einem anderen Prokuristen oder einem Geschäftsführer erfolgt. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die gleiche Eintragung wird beim Amtsgericht Alsfeld (Gericht der Zweigniederlassung Alsfeld) erfolgen.

5 HRB 39 — 26. 8. 1981: Kugelfabrik Gebauer GmbH in Fulda. Walter Gebauer, Fulda, ist nicht mehr Geschäftsführer. Neue Geschäftsführer sind: Dipl.-Kaufmann Wilhelm Schüssler, Bad Kissingen, Kaufmann Johannes Richter, Fulda.

5 HRA 177 — 26. 8. 1981: Hans Kahrmann Porsche-Direkthändler in Fulda. Rainer Gößmann, Kaufmann, Aura, ist Gesamt-

prokura in der Weise erteilt, daß er die Firma zusammen mit einem anderen Prokuristen oder einem persönlich haftenden Gesellschafter vertritt.

5 HRA 511 — 26. 8. 1981: Ettenberger & Co. KG in Fulda. Ein Kommanditist ist ausgeschieden.

5 HRA 826 — 26. 8. 1981: Elisabeth Schmitt Lebensmittel in Fulda. Die Firma ist geändert und lautet jetzt: Elisabeth Schmitt Lebensmittel Inh. Hildegard Meyer. Geschäftsinhaberin ist die Kaufrau Hildegard Meyer in Fulda. Der Übergang der im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch Hildegard Meyer abgeschlossen.

6400 Fulda, 17. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 5**

Vereinsregister

3223

VR 498 — Neueintragung — 18. 9. 1981: Gebirgstrachtenverein „ALPENROSE“ Heppenheim geg. 1929, 6148 Heppenheim (Bergstraße).

6140 Bensheim, 18. 9. 1981 **Amtsgericht**

3224

VR 464 — Auflösung: Flugmodellbau-Club Rothenbergen eingetragener Verein Sitz: Gründau, Ortsteil Rothenbergen. Die Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1981 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6460 Gelnhausen, 18. 9. 1981 **Amtsgericht**

3225

VR 541 — Neueintragung: Gesangverein „Eintracht“ 1863 Mittel-Gründau eingetragener Verein in Gründau, Ortsteil Mittel-Gründau.

6460 Gelnhausen, 8. 9. 1981 **Amtsgericht**

3226

41 VR 908 — 10. 9. 1981: Historischer Kulturkreis Dörnigheim e. V., Sitz: Maintal.

6450 Hanau, 10. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 41**

3227

8 VR 445 — Änderung — 9. 9. 1981: Kur- und Verkehrsverein Falkenstein im Taunus in Falkenstein (Ts.). Verein lautet jetzt: Heimatverein Falkenstein im Taunus e. V. in Königstein, OT Falkenstein.

6240 Königstein im Taunus, 9. 9. 1981 **Amtsgericht**

3228

8 VR 522 — Löschung — 10. 9. 1981: Reiterverein Hof Hausen vor der Sonne e. V. in Kelkheim (Ts.). Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

6240 Königstein im Taunus, 10. 9. 1981 **Amtsgericht**

3229

8 VR 645 — Neueintragung — 10. 9. 1981: Karateclub Kronberg e. V., Königstein im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 10. 9. 1981 **Amtsgericht**

3230

5 VR 35 — 18. 9. 1981: Unterstützungsverein der Firma H. Kölsch Nachf., Bibliis. Die Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 1980 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6340 Lampertheim, 18. 9. 1981 **Amtsgericht**

3231

VR 921 — 14. 9. 1981: Vereinigte Vogeliebhaber Zuchtverein edler Kanarien 1906 (ZEK) Austausch-Zentrale (AZ) Ortsgruppe Marburg Stadt und Land, Sitz: Marburg. Die Mitgliederversammlung am 21. Februar 1980 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 14. 9. 1981 **Amtsgericht**

Liquidationen**3232**

Die Kley Alu- und Kunststoffbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Soden-Salmünster ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6482 Bad Orb, 3. 9. 1981

Die Liquidatorin
Elfriede Kley

Vergleiche — Konkurse**3233**

N 7/79 — **Beschluß:** Das am 9. November 1979 über das Vermögen der Firma „Westerwald“ — Gesellschaft für die Herstellung schlüsselfertiger Häuser mbH, Höhenweg 11a, 6333 Braunfels, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird wie folgt festgesetzt: Gebühren: 2300,— DM, Auslagen: 600,— DM.

6333 Braunfels, 7. 8. 1981

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3234

N 3/80 — **Beschluß:** Das am 8. Februar 1980 über das Vermögen der Firma „Westerwald“ — Gesellschaft für die Herstellung schlüsselfertiger Häuser mbH & Co. Vertriebs-Kommanditgesellschaft, Höhenweg 11a, 6333 Braunfels, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird wie folgt festgesetzt: Vergütung: 2 100,— DM, Auslagen: 245,— DM, MwSt.: 152,43 DM.

6333 Braunfels, 7. 8. 1981

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3235

N 8/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Wolf GmbH & Co. KG, Leun, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Montag, 26. Oktober 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7 500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 340,— DM festgesetzt.

6333 Braunfels, 10. 9. 1981

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3236

3 N 12/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wolfgang Schröder, Inhaber des Unternehmens WS Neu- und Gebrauchtwagen-Markt Büdingen, An der Saline (Grosso-Markt), wohnhaft Jahnstraße 21 in 6470 Büdingen 1, wird heute, am 16. September 1981, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren auf eigenen Antrag des Gemeinschuldners eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung glaubhaft gemacht sind.

Der Rechtsanwalt und Notar Helmut Eichelmann, Waitzstraße 1 in 6000 Frankfurt am Main 60, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1981 bei dem Gericht zweifach anzumelden. Gläubigervertreter haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf Montag, den 7. Dezember 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Saal 8, im 1. Stock.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sache oder die Forderungen, für welche sie abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Oktober 1981 anzuzeigen.

6470 Büdingen, 16. 9. 1981

Amtsgericht

3237

61 N 17/74: Konkursverfahren über das Vermögen des Autohaus Ernst Becker KG, Darmstadt — **Beschluß:** 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 11 250,— Deutsche Mark, seine Auslagen werden auf 1 700,— DM, die MwSt. wird auf 750,10 DM, insgesamt 13 700,10 DM festgesetzt. 2. Schlußtermin wird bestimmt auf: Donnerstag, 15. Oktober 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 602, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und e) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6100 Darmstadt, 14. 9. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

3238

81 N 389/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Februar 1975 verstorbenen Arzt Dr. Hans Heinrich Richard Netter, zuletzt wohnhaft in Nordring 63, 6000 Bergen-Enkheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 23. Oktober 1981, vorm. 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 90 000,— DM und 6,5 Prozent Ausgleich gem. VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2 723,39 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 14. 9. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

3239

81 N 508/79 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Blank Elektronika Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Friedrichstraße 45, 6000 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 1 500,— DM zuzüglich Ausgleich von 6,5 Prozent für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 177,85 Deutsche Mark.

6000 Frankfurt am Main, 16. 9. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

3240

81 N 496/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 27. Oktober 1980 verstorbenen und zuletzt Karl-Kotzenberg-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Damenschneidermeisterin Katharina Schotte, wird der Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 23. Oktober 1981, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Saal Nr. 137, I. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 10 000,— DM zuzüglich Ausgleich von 6,5 Prozent für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 102,40 Deutsche Mark.

6000 Frankfurt am Main, 14. 9. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

3241

VN 1/81 — **Beschluß:** Die Firma J. A. André Sohn GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, den Kaufmann Gerhard André, Hainbrunner Straße 10, 6932 Hirschhorn/N., hat am 16. September 1981 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Rechtsanwalt und Notar W. M. Brähler, Kohlhöckerstraße 52, 2800 Bremen 1, bestellt.

Zugleich wird heute, den 17. September 1981, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VergLO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Vergleichsverwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen, sondern nur an den vorläufigen Vergleichsverwalter.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

17. 9. 1981

6932 Hirschhorn, 19. 9. 1981
Amtsgericht Fürth (Odw.)
Zweigstelle Hirschhorn/N.

3242

65 N 39/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Melchior GmbH & Co. KG Autovertrieb und Service, gesetzlich vertreten durch die Melchior GmbH, Raiffeisenstraße 1, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 10. 9. 1981 Amtsgericht

3243

65 N 46/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der A. und F. Ilievics Schweißerei GmbH, Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Ilievics, Ostring 34, Fuldabrück, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 30. September 1981, 13.00 Uhr, Raum 023 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 11. 9. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

3244

5 N 14/81: Über das Vermögen des Bauunternehmers August Bauscher, Am Ringelhain 4, 3577 Neustadt 1, ist am 16. September 1981, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Falk Fichtner, 3570 Stadtallendorf (Tel. 064 28/10 75).

Konkursforderungen sind bis 30. November 1981 schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. November 1981, 14.00 Uhr; Prüfungstermin am 16. Dezember 1981, 14.00 Uhr; beide Termine vor dem Amtsgericht 3575 Kirchhain, Saal 116.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Oktober 1981 anzeigen.

3570 Kirchhain, 16. 9. 1981 Amtsgericht

3245

7 N 23/81 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Munsch Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Camberg-Würges, Frankfurter Straße 7, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Munsch in Camberg-Würges, wird heute, am 14. September 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma Alex Pfeiffer GmbH in Hünfelden-Dauborn, Goethestr. 13, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen die Gemeinschuldnerin Werklohnforderungen in Höhe von 166 880,17 DM zustehen und daß die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Christian Arke in Limburg, Schiede 57.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Oktober 1981 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung

bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 4. November 1981, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Limburg, Schiede Nr. 14, Erdgeschoß, Zimmer 14.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Oktober 1981 anzeigen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 9. 1981

Amtsgericht

3246

7 N 34/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma „Mutter Erde Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Marburg-Frauenberg, vertreten durch den Alleingeschäftsführer Andreas Conrad Lentz, 3557 Ebsdorfergrund Nr. 9, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg HR B 1336, wird heute, am 16. September 1981, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gunter Benderoth, Liebigstraße 24, 3550 Marburg (Tel. 2 32 69).

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1981 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Oktober 1981, 15.00 Uhr; Prüfungstermin am 7. Januar 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1981 ist angeordnet.

3550 Marburg, 16. 9. 1981 Amtsgericht, Abt. 7

3247

N 26/81: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Renate Schuster, Inhaberin der Fa. Al Maghrab, Erlenweg 1, 6161 Brensbach. Am 14. September 1981 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6120 Michelstadt, 14. 9. 1981 Amtsgericht

3248

N 27/81: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Malermeisters Otto Stapp, 6129 Litzelbach, Schlangengraben 2. Am 14. September 1981 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6120 Michelstadt, 14. 9. 1981 Amtsgericht

3249

7 N 163/80: Das am 13. 5. 1981 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Kürschners Gerhard Schirott, Geleitsstr. 83, 6050 Offenbach, ist mangels Masse eingestellt (§ 204 KO). Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2 236,50 DM, seine Auslagen sind auf 36,92 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 16. 9. 1981

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3250

4 K 23/80 verb. m. 4 K 24/80: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 58, Blatt 2010, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 9, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Stegerstraße 1, Größe 2,92 Ar, soll am Dienstag, dem 1. Dezember 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf L., Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eduard Gratz, Waldarbeiter, geboren am 26. Februar 1944,

b) dessen Ehefrau Monika Gratz, geb. Schmid, geb. am 29. Oktober 1948, beide 5928 Laasphe, Oberer Schuleborn Nr. 17, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 9. 9. 1981 Amtsgericht

3251

4 K 37/81: Das im Grundbuch von Breidenbach, Band 42, Blatt 1517, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breidenbach, Flur 10, Flurstück 28, Gartenland, Hauptstraße, Größe 6,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf L., Nebengebäude Hainstr. 70, Sitzungssaal, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Weigel, geboren am 25. 11. 1921, Lahn-Eder-Straße 42, Biedenkopf-Weifenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 7. 9. 1981 Amtsgericht

3252

3 K 47/80: Die im Grundbuch von Büdingen, Band 103, Blatt 4472, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur 6, Flurstück 243, Hof- und Gebäudefläche, Seemenbachstraße 12, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur 6, Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche, Seemenbachstraße 12, Größe 4,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Büdingen, Flur 6, Flurstück 456/10, Gartenland, Auf der Stiegelwiese, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Büdingen, Flur 6, Flurstück 456/11, Gartenland, Auf der Stiegelwiese, Größe 0,83 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Büdingen, Flur 6, Flurstück 456/12, Gartenland, Auf der Stiegelwiese, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Büdingen, Flur 9, Flurstück 25/7, Bauplatz, Die Weiherwiesen, Größe 10,00 Ar,

Flur 9, Flurstück 25/8, Grünland, Die Weiherwiesen, Größe 85,59 Ar, sowie das im Grundbuch von Birstein, Band 27, Blatt 947 (Amtsgericht Gelnhausen, Zweigstelle Wächtersbach), eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Birstein, Flur 9, Flurstück 64/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 25, Größe 2,01 Ar,

sollen am Montag, dem 23. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):
in Büdingen, Blatt 4472:

Weißbindermeister Hans Geyer und dessen Ehefrau Lieselotte Geyer geb. Schwarzhaupt, Büdingen, — je zur Hälfte

—, eingetragene Eigentümerin am 5. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
in Birstein, Blatt 947:

Lieselotte Geyer geb. Schwarzhaupt, Büdingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

650 000,— DM für die Grundstücke Flur 6, Nr. 243, 245, 456/10, 456/11 und 456/12, die örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden,

110 590,— DM für die Parzellen Flur 9, Nr. 25/7 und 25/8, die im Rechtssinne nur ein Grundstück bilden,

186 510,— DM für das Grundstück Flur 9, Nr. 64/5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 9. 1981 **Amtsgericht**

3253

61 K 22/81: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 32, Blatt 1313, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jugenheim, Flur Nr. 3, Flurstück 203/1, Hof- und Gebäudefläche, Bickenbacher Straße 44, Größe 8,67 Ar,

soll am 23. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Spengler und Installateurmeister Herbert Jakoby, Bickenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 61**

3254

3 K 50/79: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 90, Blatt 3167, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 33, Flurstück 278/100, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 20 und Steinweg 1, Größe 3,96 Ar,

soll am Mittwoch, 6. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Axel Halfar,
b) Heidemarie Halfar geb. Kuchta, Wanfried,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 9. 1981 **Amtsgericht**

3255

84 K 12/81: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 17, Band 28, Blatt 940, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 243, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Arndtstraße 25, Größe 6,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoß links laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 939, 941—963, 1018, 1019) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Donnerstag, dem 28. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Udo E. Teuber in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

3256

K 16/80: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 31, Blatt 1437, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur 1, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Florstädter Straße 14, Größe 5,01 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Dezember 1981, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Antonios Matsoukas, jetzt Chalkis/Griechenland.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 543 015,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 8. 1981 **Amtsgericht**

3257

5 K 34/80: Die im Grundbuch von Hilders, Band 47, Blatt 1569, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 22, Lieg.-B. 40, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Weg, Größe 4,16 Ar (Wert: 14 600,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Weg, Größe 3,50 Ar (Wert: 85 900,— Deutsche Mark),

sollen am 3. Dezember 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Peter Gerhard,
b) seine Ehefrau Ottilie Gerhard geb. Faulstich,

beide wohnhaft Ebersteiner Weg 6, 6414 Hilders (Rhön), in Gütergemeinschaft.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 16. 9. 1981 **Amtsgericht**

3258

42 K 183/77 und 1/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altwiedermus, Band 11, Blatt 598, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altwiedermus, Flur 7, Flurstück 12/2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Der Schloßberg, Größe 114,88 Ar,

am 24. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1978 und 16. 1. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Marianne Eggert geb. Götz, — zur Hälfte —,

b) Felix Eggert, Katja Eggert, Isabella Eggert, — zu je einem Sechstel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

3259

42 K 20/81: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Heldenbergen, Band 44, Blatt 1945, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Heldenbergen, Flur 1, Flurstück 414/2, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 12, Größe 3,35 Ar,

am 17. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johanna Elisabeth Wagner geb. Dott — zur Hälfte —,

b) Dagobert Udo Bosse, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 9. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

3260

2 K 20, 31 und 32/81: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 50, Blatt 1645, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Driedorf, Flur 12, Flurstück 3, Grünland, Hinter Schultheißenberg, Größe 83,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Driedorf, Flur 12, Flurstück 4, Grünland, Unter dem Schulttheißenberg, Größe 125,28 Ar,

sollen am 11. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuhrunternehmer und Landwirt Heinrich Gabriel in Driedorf, Wilhelmstr. 12a.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf 5 031,60 DM,
zu lfd. Nr. 2 auf 7 516,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 16. 9. 1981 **Amtsgericht**

3261

2 K 4/80: Das im Grundbuch von Hochheim, Band 211, Blatt 7123, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim, Flur Nr. 61, Flurstück 2/9, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Ring 18 (Restaurant), Größe 12,36 Ar,

soll am 25. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6203 Hochheim am Main,

Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden (2. Versteigerungstermin).

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gisela Bartocha geb. Döring, geb. am 20. 7. 1933, in 6070 Langen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 316 180,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 15. 9. 1981

Amtsgericht

3262

64 K 268/80: Die Miteigentumsanteile a) des im Grundbuch von Bergshausen, Band Nr. 60, Blatt 1756, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur Nr. 1, Flurstück 218/20, Lieg.-B. 1200, Bauplatz, Steinbreite (jetzt angeblich Steinbreite 57, mit Einfamilienwohnhaus bebaut), Größe 2,72 Ar, Best.-Verz. lfd. Nr. 3 zu 2: Grunddienbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Bergshausen, Flur 1, Flurstück 217/30, eingetragen in Blatt 1755 Absteilung II Nr. 2) von je einhalb,

b) des im Grundbuch von Bergshausen, Band 61, Blatt 1786, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur Nr. 1, Flurstück 217/31, Lieg.-B. 1233, Wegefläche, Steinbreite, Größe 0,44 Ar, von je ein Sechstel,

sollen am 9. Dezember 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) am 16. 10. 1980, zu b) am 9. 10. 1980 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Johann Niederau, geb. 8. 6. 1935,
b) Marita Niederau geb. Goldmann, geb. 6. 10. 1949, Fuldabrück,
hinsichtlich des Grundstücks zu a): zu je einhalb,
hinsichtlich des Grundstücks zu b): zu je ein Sechstel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 9. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

3263

64 K 124/81: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 82, Blatt 2359, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 650/35, Lieg.-Buch 786, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße Nr. 7, Größe 3,69 Ar,

soll am Mittwoch, 16. Dezember 1981, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023, Sockelgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bert Brand, geb. 11. 2. 1949, Guxhagen-Ellenberg (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Friedrich Hucke in Morschen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 9. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

3264

7 K 9/81: Der 1/12 Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Viernheim, Band Nr. 129, Blatt 5954, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1544, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 127, Größe 25,02 Ar,

soll am Dienstag, 24. November 1981, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Axel Michael Hofmann, Winsen/Luhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 9. 9. 1981 Amtsgericht

3265

7 K 11/81: Folgendes Erbbaurecht, eingetragenes im Erbbaugrundbuch von Sprendlingen, Band 205, Blatt 8781, das eingetragen ist auf dem im Grundbuch von Sprendlingen, Band 51, Blatt 3565, unter Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 870, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9 A, Größe 8,57 Ar,

— in Abt. II Nr. 1 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2018; als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Werkzeugschmied Helmut Lehrnickel in Dreieich eingetragen —;

soll am 11. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Laubscher in Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 10. 9. 1981 Amtsgericht

3266

7 K 58/81: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Bieber, Band 151, Blatt 5511, eingetragen 6/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 550/1, LB 292, Hof- und Gebäudefläche, Stoltzestraße 59, Größe 12,00 Ar, am Mittwoch, dem 11. November 1981, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma B. u. V. Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 9. 1981 Amtsgericht

3267

7 K 69/81: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 178, Blatt 6642, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Flurstück 341, LB 2985, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 24, Größe 1,69 Ar,

am Mittwoch, dem 25. November 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Baake, Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 9. 1981

Amtsgericht

3268

K 17/80: Die im Grundbuch von Erkshausen, Band 11, Blatt 333, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Aueweg 6, Grünland, Größe 23,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkshausen, Flur Nr. 5, Flurstück 170, Wald (Holzung), Vor dem Kaiserskopf, Größe 39,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkshausen, Flur Nr. 7, Flurstück 98/79, Wald (Holzung), Am Steinkopf, Größe 21,37 Ar,

sollen am 27. November 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Hausfrau Anni Wagner geb. Mell in Erkshausen,

1 c) Landwirt Gottlieb Wagner beide wohnhaft Aueweg 6, 6442 Rotenburg-Erkshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	85 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	3 100,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	1 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 18. 9. 1981

Amtsgericht

3269

K 49/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Schrecksbach, Band 38, Blatt 1129, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schrecksbach, Flur 3, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Neukirchener Straße 11, Größe 9,87 Ar,

soll am Freitag, dem 13. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13. I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fliesenlegermeister und Landwirt Horst Metz, geb. 17. 2. 1940, Schrecksbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 16. 9. 1981 Amtsgericht

3270

K 39/80: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 68, Blatt 3320, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 6, Flurstück 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 9, Größe 12,60 Ar,

soll am 12. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Raum 13. I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Klug & Massoth, Rodgau 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 15. 9. 1981 Amtsgericht

3271

2 K 37/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 51, Blatt 1607, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sand, Flur 16, Flurstück 79/23, Hof- und Gebäudefläche, Tränkeweg 16, Größe 7,58 Ar,

soll am Montag, dem 7. Dezember 1981, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 15. 9. 1980, b) 19. 8. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

- a) Klaus-Dieter Wenderoth,
 - b) Gerda Wenderoth geb. Schmidt,
- beide Tränkeweg 16, Emstal-Sand,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Wolfhagen, 10. 9. 1981 **Amtsgericht**

3272

2 K 9/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 56, Blatt 2265, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 18, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rottwege 25, Größe 4,39 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1 — Zu dem Hause Nr. 25 gehört ein halber Gemeindegarten, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Blatt Nr. 1541, Abt. II Nr. 2 —,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Breuna, Flur 18, Flurstück 49/2, Hof- und Gebäudefläche, Volkmarser Straße, Größe 2,09 Ar,

soll am Montag, dem 7. Dezember 1981, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 29. 1. 1981, b) 20. 2. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

- a) Hans Albert Mönch,
 - b) Rosemarie Mönch geborene Wille,
- beide Volkmarser Straße 22, Breuna,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1, 2/zu 1; 2 500,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Wolfhagen, 8. 9. 1981 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 3. — öffentliche — Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses findet am **Dienstag, 6. Oktober 1981, 16.30 Uhr**, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
hier: Abschluß einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Betreibern und dem Umlandverband Frankfurt über die Wahrnehmung der Aufgabe „Abfallbeseitigung“ gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 6 UFG
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Schlachthöfen
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 3. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am **Dienstag, 6. Oktober 1981, 17.30 Uhr**, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Neuorganisation des Öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Schlachthöfen
3. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
hier: Abschluß einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Betreibern und dem Umlandverband Frankfurt über die Wahrnehmung der Aufgabe „Abfallbeseitigung“ gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 6 UFG
4. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 27. 10. 1981
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 3. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am **Mittwoch, 7. Oktober 1981, 14.00 Uhr**, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum 201, statt.

Tagesordnung:

1. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
hier: Abschluß einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Betreibern und dem Umlandverband Frankfurt über die Wahrnehmung der Aufgabe „Abfallbeseitigung“ gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 6 UFG

2. Neuorganisation des Öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 3. — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am **Donnerstag, 8. Oktober 1981, 16.00 Uhr**, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
hier: Abschluß einer Vereinbarung zwischen den derzeitigen Betreibern und dem Umlandverband Frankfurt über die Wahrnehmung der Aufgabe „Abfallbeseitigung“ gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 6 UFG
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Schlachthöfen
3. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 27. 10. 1981
4. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 18. 9. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez.: Küchler
Vorsitzender

Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar findet am **Mittwoch, dem 7. Oktober 1981, 10.30 Uhr**, in dem Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes in 3588 Homberg, Parkstraße 6, statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl des Schriftführers
5. Aufnahme eines Darlehens
6. Bericht über den Stand des Ausbaues der TBA

3588 Homberg (Efze) 1, 21. 9. 1981

Zweckverband Tierkörper-
beseitigungsanstalt Fritzlar
F r a n k e, Landrat
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

NÜRNBERG: Die Erd-, Entwässerungs- und Straßenbauarbeiten für die Absenkung der Kreisstraße K 72, Gemeinde Neuhof, in Bau-km 228,420 der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

Erdaushub	40 000 m ³
Straßengraben	1 000 m
Erdplanum	6 300 m ²
Fahrbahndecke	2 900 m ²
Böschungsarbeiten	9 400 m ²

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom November 1981 bis April 1982. Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, ab 28. September 1981 angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 85,— DM (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrskredit-Bank, Konto 3 000, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 20/81 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Mittwoch, 14. Oktober 1981, 11.00 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

8500 Nürnberg, 18. 9. 1981



DEUTSCHE BUNDESBahn
Bundesbahndirektion Nürnberg
PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale
44N N441 Na (Rv)

NÜRNBERG: Die Rohrleitungs-, Kanal-, Beton- und Stahlbetonarbeiten für den Ausbau und Anschluß des Tiefbrunnens Weichersbad, Gemeinde Sinnatal, in Bau-km 245,500 der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

Los 1	
Erdaushub	5 000 m ³
Rohrleitungen DN 100—200	2 300 m ²
Kanalleitung DN 200	100 m
Kabelverlegung	2 300 m
Los 2	
Erdaushub	300 m ³
Beton- und Stahlbetonarbeiten	100 m ²

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom November 1981 bis März 1982. Die getrennte Vergabe nach Losen bleibt vorbehalten.

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, ab 29. September 1981 angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 95,— DM (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrskredit-Bank, Konto 3 000, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 19/81 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Donnerstag, 15. Oktober 1981, 11.00 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

8500 Nürnberg, 18. 9. 1981



DEUTSCHE BUNDESBahn
Bundesbahndirektion Nürnberg
PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale
44N N441 Na (Rv)

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 27,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main, Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 04-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 39 vom 28. September 1981 beträgt 24 Seiten.

Stellenausschreibung



Universitätsstadt Gießen

Bei der Universitätsstadt Gießen (76 300 Einwohner)

ist die Stelle des/der

Stadtbaurates/Stadtbaurätin

zu besetzen.

Die Besoldung bestimmt sich nach Besoldungsgruppe B 4 BBesO.

Zum Aufgabengebiet des Stadtbaurates/der Stadtbaurätin gehört im wesentlichen die Leitung der Bauverwaltung mit Stadtplanung, Vermessung, Hoch- und Tiefbau, Bauordnungswesen, Garten- und Friedhofswesen sowie Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit, die neben den Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Dipl.-Ing.) sowie die Befähigung zum höheren bautechnischen Dienst besitzt. Der Bewerber/die Bewerberin soll außerdem über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Bauwesen sowie über Erfahrungen in Stadtbildgestaltung verfügen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, amtsärztliches Gesundheitszeugnis, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisse und Referenzen) sind bis zum 15. 11. 1981 (Eingangsstempel des Stadtverordnetenbüros) im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Hauptamtlicher Wahlbeamter/hauptamtliche Wahlbeamtin“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Volker Bouffier
Stadthaus, Berliner Platz 1, 6300 Gießen**

6300 Gießen, 28. 9. 1981

Bouffier
Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses
der Universitätsstadt Gießen